Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 1. August 1946 | Nummer 10

Inhalt

Anweisungen der französischen Militärregierung in Baden, Rechts- und Verwaltungsanordnungen sowie Bekanntmachungen des Badischen Justizministeriums in Freiburg i. Br., die die Organisation und den Neuaufbau der Rechtspflege in der französischen Zone Badens betreffen.

Badisches Justizministerium

Nachstehend veröffentlichen wir Anweisungen der französischen Militärregierung in Baden und Anordnungen des Badischen Justizministeriums in Freiburg i. Br., die die Organisation und den Neuaufbau der Rechtspflege in der französischen Zone Badens betreffen.

Freiburg i. Br., den 6. Juli 1946

Der Ministerialdirektor des Badischen Justizministeriums

Dr. Zürcher

I. Organisation der Justiz

1. Errichtung und Organisation des Ministeriums.

Nach Anordnung des obersten Delegierten der französischen Militärregierung in Baden vom 13. 4. 1946 (9313/997/JUS.) ist die am 23. September 1945 errichtete Dienststelle des „Chefs der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens" in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. April 1946 umbenannt worden in

„Badisches Justizministerium
— französisches Besatzungsgebiet —"

Das badische Justizministerium hat seinen Sitz in Freiburg i. Br., Holzmarkt 2. Sein Dienstbereich umfaßt das gesamte Gebiet der französischen Zone Badens. Es gliedert sich in folgende Geschäftsabteilungen:

Abteilung I:
Gesamtleitung und politische Angelegenheiten.

Abteilung II:
Organisation der Gerichte und Personalsachen des höheren Dienstes und der Rechtsanwälte.

Abteilung III:
Organisation der Notariate und Grundbuchämter, Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, Notariats- und Grundbuchwesen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Abteilung IV:
Organisation der Staatsanwaltschaften, Strafrecht und Strafverfahren.

Abteilung V:
Personalsachen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, Staatsanwaltschaften und Notariate, Gebäude, Grundstücke und Diensträume sowie sachliche Ausgaben der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate.

Abteilung VI:
Organisation der Vollzugsanstalten, Personalsachen und sonstige Angelegenheiten der Vollzugsanstalten.

Abteilung VII:
Besoldungs-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Beim Ministerium besteht ferner ein Rechnungsamt zur Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten und eine Oberjustizkasse zur Erledigung der Aufgaben nach § 165 JKassO.

2. Errichtung und Organisation des Badischen Oberlandesgerichts in Freiburg i. Br.

Nach Anordnung der Militärregierung — Generaldirektion der Justiz in Baden-Baden —, mitgeteilt durch das am 8. 3. 1946 eingegangene Schreiben der Militärregierung Baden, Direction Régionale de la Justice (345/46 Just/JA), ist am 12. März 1946 in Freiburg i. Br. das Badische Oberlandesgericht errichtet worden.

Es besteht vorläufig aus:

einem Zivilsenat mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,

einem Strafsenat mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,

der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts,

dem Generalstaatsanwalt und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberlandesgericht.

Wegen der Freigabe des Oberlandesgerichts für Rechtsmittel s. Amtsblatt Seite 4.

3. Wiedereröffnung der Amtsgerichte und Landgerichte und der Staatsanwaltschaften.

Nach Anordnung des obersten Delegierten der französischen Militärregierung in Baden vom 17. Oktober 1945 sind die Landgerichte mit Staatsanwaltschaften Freiburg i. Br., Offenburg, der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft beim Konstanz und Waldshut sowie die in diesen Bezirken liegenden Amtsgerichte mit Wirkung vom 20. Oktober 1945 eröffnet worden.

Wegen der Einrichtung einer detachierten Strafkammer und einer detachierten Zivilkammer in Baden-Baden s. Amtsblatt Seite 2.

Wegen der Einrichtung detachierter Staatsanwaltschaften in Lörrach und Baden-Baden siehe Amtsblatt Seite 2.

4. Wiedereröffnung der Grundbuchämter.

Nach Anordnung der Militärregierung Baden — Direction Régionale de la Justice — vom 31. 12. 1945 / 4. 1. 1946 (233/1362/45 Just/JA) ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Grundbuchämter mit Wirkung vom 1. Januar 1946 ab gestattet worden.

5. Wiedereröffnung der Handels-, Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Musterregister.

Rechtsanordnung vom 23. Juli 1946

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

1. Die bei den Amtsgerichten der französischen Zone geführten Handels-, Vereins-, Genossenschafts-, Güterrechts- und Musterregister werden mit Wirkung vom 1. August 1946 wieder eröffnet.

2. Vorschriften über die Eintragung in die zu 1. genannten Register, über die Mitteilung von Eintragungen, über die Erteilung von Auszügen aus den Registern und die Einsicht in die Register, die nach dem 30. 1. 1933 zum Zwecke der Beschränkung der Publizität oder zur ausschließlich kriegsbedingten Vereinfachung getroffen worden sind, sind nicht mehr anzuwenden. Dies trifft insbesondere zu für

   a) die §§ 6 und 13 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1694);

   b) die Verordnung über Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften vom 13. 1. 1940 (RGBl. I S. 196) und die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen;

   c) die Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. 10. 1940 (RGBl. I S. 1337) und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen;

   d) § 6 der fünften Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 24. 2. 1943 (RGBl. I S. 117);

   e) die sechste Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 9. 12. 1943 (RGBl. I S. 672);

   f) die Verordnung über die Einschränkung handelsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 20. 10. 1943 (RGBl. I S. 573);

   g) die §§ 29—31, 50, 51 der zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 229 ff);

   h) die §§ 2, 32 und 33 der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8. 1. 1945 (RGBl. I S. 3 ff).

3. Die Registergerichte haben die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß

   a) die Eintragung unter Vorbehalt der Genehmigung der Militärregierung erfolgt und daß die Eintragung demgemäß gelöscht wird und ihre Wirkung verliert, falls die Militärregierung dagegen Einspruch erhebt,

   b) daß jeder, der eine Erklärung in der Absicht abgibt, die Vorschriften und Anordnungen der Militärregierung, vor allem das Gesetz 52 zu umgehen, strafgerichtlich verfolgt wird.

4. Die Registergerichte haben der Militärregierung des Kreises, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, von allen Neueintragungen sowie sonstigen Eintragungen, die rechtsbegründend wirken, Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die erforderlichen Angaben über die Person der Beteiligten sowie über den Gegenstand der Eintragung, insbesondere Zeit und Ort des der Eintragung zugrunde liegenden Vorgangs und die der Eintragung zugrunde liegenden Schriftstücke (Antrag, gegebenenfalls sonstige Schriftstücke wie Verträge, Verhandlungsprotokolle) enthalten.

   Mit der Mitteilung ist der Militärregierung eine Erklärung der Beteiligten zu übersenden, daß sie auf die Bedingungen der Eintragung gemäß Ziffer 3 hingewiesen worden sind. Die Erklärung soll unter die Mitteilung gesetzt oder mit ihr fest verbunden werden. Die Eintragung ist von der Abgabe dieser Erklärung abhängig zu machen.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Rechtsanwaltschaft.

a) Wiedererrichtung der Badischen Rechtsanwaltskammer.

Nach Anordnung der Militärregierung — Generaldirektion der Justiz — in Baden-Baden, mitgeteilt durch das Schreiben der Militärregierung — Direction Régionale de la Justice — vom 8. Februar 1946 (3722/32/46 Just./JA), ist die Badische Rechtsanwaltskammer am 25. Februar 1946 in Freiburg i. Br. errichtet worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Freiburg i. Br., Holzmarkt 6.

b) Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwaltsordnung vom 19. Juli 1946.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird bestimmt:

§ 1

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) ist in der Fassung anzuwenden, in der sie am 30. Januar 1933 gegolten hat. Dabei gelten die in den folgenden §§ 2—4 vorgesehenen Abweichungen.

§ 2

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird in direkter und geheimer Wahl in einer allgemeinen Versammlung durch die Anwaltskammer gewählt. Der Vorsitzende dieses Vorstandes wird in gleicher Weise durch den Vorstand gewählt.

§ 3

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag auf Zulassung.

Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde beim 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts eingelegt werden, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Beschwerdefrist beträgt für den Betroffenen einen Monat, für den Generalstaatsanwalt zwei Monate seit der Zustellung.

§ 4

Am badischen Oberlandesgericht in Freiburg i. Br. wird ein Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte errichtet.

Der Ehrengerichtshof entscheidet über die Berufungen gegen Urteile des Ehrengerichts der Rechtsanwälte.

Der Ehrengerichtshof besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden sowie aus zwei richterlichen Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer.

Der Oberlandesgerichtspräsident beruft die Mitglieder des Oberlandesgerichts sowie deren Vertreter für die Dauer eines Jahres. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und ihre Vertreter werden durch die Rechtsanwaltskammer zu Beginn jeden Jahres jeweils für ein Jahr gewählt.

Für die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten gilt Artikel 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 5

Diese Rechtsanordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — französisches Besatzungsgebiet — in Kraft.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —

Dr. Zürcher

c) Gebühren u. Auslagen der Pflichtverteidiger.

Anordnung über die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger vor den Militärgerichten vom 17. Juli 1946.

Mit Zustimmung der Militärregierung wird bestimmt:

1. Ein Rechtsanwalt, der von Amts wegen zum Verteidiger im Verfahren vor einem Militärgericht bestellt ist, erhält auf Antrag aus der Staatskasse die Gebühren und Auslagen, die einem bestellten Verteidiger im Verfahren vor deutschen Gerichten zustehen (§§ 63 ff. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Verordnung vom 21. 4. 1944, RGBl. I S. 104). Dabei entspricht das Generalgericht dem Oberlandesgericht, das mittlere Gericht der Strafkammer und das untere Gericht dem Amtsrichter.

2. Über den Antrag entscheidet das für den beruflichen Wohnsitz des Rechtsanwalts zuständige Landgericht. Dem Antrag sind anzuschließen:
   a) eine Bescheinigung des Militärgerichts oder der Anwaltskammer über die Bestellung zum Verteidiger,
   b) eine pflichtgemäße Versicherung des Rechtsanwalts über die Dauer der Verteidigung und die Verfahrensabschnitte, in denen er tätig war,
   c) eine beglaubigte Abschrift des Urteils,
   d) eine Berechnung der Gebühren und Auslagen,
   e) eine Erklärung über die Vermögensverhältnisse des Angeklagten unter Angabe seiner genauen Anschrift.

3. Das Landgericht entscheidet in entsprechender Anwendung der AV. d. RJM. vom 24. 6. 1944 (Deutsche Justiz S. 202). Das Landgericht holt die Entscheidung des Justizministeriums ein, wenn eine Pauschvergütung nach § 66 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte beantragt wird.

4. Der Staatskasse steht gegen den Verurteilten der Rückgriff zu. Die zur Auszahlung angewiesenen Gebühren und Auslagen sind deshalb vom Kostenbeamten des Landgerichts nach den Bestimmungen der Kostenverfügung der Gerichtskasse zur Sollstellung zu überweisen und von dieser nach den Vorschriften der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Justizkassenordnung anzufordern und einzuziehen.

5. Diese Anordnung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden in Kraft. Sie ist in allen Fällen anzuwenden, in denen beim Inkrafttreten die Tätigkeit des Rechtsanwalts noch nicht abgeschlossen ist.

7. Einteilung der Gerichtsbezirke in der französischen Zone Badens.

Siehe Amtsblatt Nr. 1 Seite 2.

8. Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 9. Juli 1946

Mit Ermächtigung der Militärregierung wird zur Durchführung des Gesetzes Nr. 4 des Kontrollrats über die Neugestaltung des deutschen Gerichtswesens vom 30. Oktober 1945 (Journal Officiel Nr. 11 vom 9. Januar 1946) bestimmt *:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für den Aufbau und die Zuständigkeit der Gerichte, ihre Besetzung sowie die Geschäftsverteilung gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) unter Berücksichtigung der bis zum 30. Januar 1933 erfolgten Änderungen.

Für das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Strafsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die am 7. Mai 1945 in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen maßgebend, soweit sie nicht durch die veränderten Verhältnisse gegenstandslos geworden oder im folgenden geändert sind.

§ 2

Das Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht ist in Übereinstimmung mit den Zielen und Bestimmungen der Gesetze und Weisungen der Militärregierung, insbesondere des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung Deutschland und der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats vom 20. Oktober 1945, anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Gerichtsverfassung

§ 3

Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beträgt 2000 RM. Ist die Klage beim Landgericht vor dem 30. Oktober 1945 zur Terminbestimmung eingegangen, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 4

In Strafsachen ist der Amtsrichter für Übertretungen, Vergehen und Verbrechen nur im Rahmen der §§ 25, 26 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig.

§ 5

Die Strafkammer des Landgerichts ist — bis zur Wiedereinrichtung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte — für alle Vergehen und Verbrechen sowie Maßregeln der Sicherung und Besserung zuständig, über die nicht der Amtsrichter allein entscheidet.

§ 6

In Jugendsachen entscheiden der Amtsrichter als Jugendrichter und die Strafkammer als Jugendkammer. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Jugendgerichtsgesetz.

§ 7

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden das Landgericht über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen des Amtsgerichts, das Oberlandesgericht gegen Entscheidungen des Landgerichts.

In Pachtschutz- und Landbewirtschaftungssachen entscheidet über die Beschwerde gegen Beschlüsse des Amtsgerichts das Oberlandesgericht.

§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 79 Abs. 2 der Grundbuchordnung und die diesen Bestimmungen entsprechenden Vorschriften sowie die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (RGBl. I S. 251) und vom 11. Juli 1938 (RGBl. I S. 903) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 8

Die Strafkammer des Landgerichts entscheidet über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Strafurteile des Amtsrichters und über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist zuständig für die Verhandlungen und Entscheidungen über die Rechtsmittel

a) der Revision gegen die Strafurteile des Amtsrichters und der Strafkammer,

b) der Beschwerde, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist.

§ 9

Der Amtsrichter entscheidet allein.

Die Zivil- und Strafkammern der Landgerichte sowie die Zivil- und Strafsenate der Oberlandes-

* Diese Rechtsanordnung wird mit gleichem Wortlaut in sämtlichen Ländern der französischen Zone erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gerichte entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern.

§ 10

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind unanfechtbar.

Dritter Abschnitt

Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 11

Die Amtsgerichte können in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihr Verfahren nicht nach freiem Ermessen bestimmen. § 20 der Entlastungsverordnung bleibt unberührt.

§ 12

Gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile des Amtsgerichts und des Landgerichts findet die Berufung statt.

Die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche beträgt hinsichtlich der amtsgerichtlichen Urteile 100 RM, hinsichtlich der landgerichtlichen Urteile 500 RM.

Das Berufungsurteil ist nicht anfechtbar.

§ 13

Die §§ 518, 519 der Zivilprozeßordnung sind in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) anzuwenden.

Nach Ablauf der Frist für die Berufungsbegründung können die Berufungsanträge unbeschadet der Vorschrift des § 532 der Zivilprozeßordnung nicht erweitert werden.

§ 14

Die Vorschriften des § 99 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung sind wieder anzuwenden.

Die Beschwerde ist gegen Entscheidungen über Kosten, Gebühren und Auslagen nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 RM übersteigt.

§ 15

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens und der Zwangsvollstreckung (Schutzverordnung) vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. 666) bleibt — mit Ausnahme des Art. 4 über die Rechtsverfolgung durch ausländische oder im Ausland ansässige Parteien — bis auf weiteres anwendbar.

Vierter Abschnitt

Strafverfahren

§ 16

Die durch § 21 der Verordnung vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) aufgehobenen §§ 5a, 141, 142, 144 Abs. 1, §§ 212, 270 Abs. 1 Satz 2, §§ 281, 407 Abs. 4, § 422 Abs. 2 der Strafprozeßordnung sowie die durch Artikel 9 der Verordnung vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) aufgehobenen oder abgeänderten §§ 172 bis 177, 239, 241, 395 Absatz 2 und § 472 der Strafprozeßordnung sind wieder in der früheren Fassung anzuwenden.

§ 140 der Strafprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 140

Die Verteidigung ist notwendig,

1. wenn eine Tat in Frage kommt, die mit dem Tod oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. wenn ein Meineid (§§ 154, 155, 157, 158 des StGB.), ein Verbrechen wider das Leben (§§ 212, 213, 217 des StGB.), ein Verbrechen mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3, §§ 226, 239 Abs. 3, § 321 Abs. 2 des StGB.), oder eine schwere Brandstiftung (§ 306 StGB.) in Frage kommt,
3. wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und der Staatsanwalt oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt,
4. wenn die Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Frage kommt,
5. wenn der Beschuldigte taub oder stumm ist,
6. wenn sich der Beschuldigte länger als drei Monate in Untersuchungshaft befindet.

Ist die Verteidigung notwendig, so ist dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder, wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, bei der Anordnung der Hauptverhandlung. Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 3 ist binnen einer Frist von drei Tagen zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gem. § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist."

§ 17

Einen Haftbefehl kann vor rechtskräftiger Verurteilung des Beschuldigten nur der Richter erlassen.

§ 112 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, oder daß er die Freiheit zu neuen strafbaren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Handlungen mißbrauchen werde. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen."

§ 115a der Strafprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.

Das Gericht muß in Zwischenräumen von zwei Monaten von Amts wegen nachprüfen, ob die Fortdauer der Haft gerechtfertigt ist."

Mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nach § 114d und ein Haftprüfungsverfahren nach den §§ 115a bis 115d der Strafprozeßordnung in der — durch Art. V des Gesetzes vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) aufgehobenen — Fassung des Gesetzes zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom 17. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529) finden nicht statt.

§ 18

Die unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist nach den Vorschriften der §§ 38, 195 Abs. 1, §§ 220, 222 und 386 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 wieder zulässig.

§ 19

Bei Vergehen bedarf die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (§ 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) wieder der Zustimmung des Amtsrichters.

§ 20

§ 245 der Strafprozeßordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 245

Die Beweisaufnahme hat sich auf sämtliche vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Ladung oder Herbeischaffung zum Zwecke der Prozeßverschleppung erfolgt ist. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten abgesehen werden.

Ein Beweisantrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist, wenn wegen Offenkundigkeit eine Beweiserhebung überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

In Verhandlungen vor dem Amtsgericht und dem Landgericht in der Berufungsinstanz, die eine Übertretung betreffen oder auf erhobene Privatklage erfolgen, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll oder wenn die Vornahme einer Beweiserhebung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht."

§ 21

Ein Urteil des Amtsrichters kann nur mit der Revision angefochten werden, wenn es ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

Im übrigen findet gegen die Urteile des Amtsrichters die Berufung statt.

Ein Urteil des Amtsrichters, gegen das die Berufung zulässig ist, kann nach Maßgabe des § 335 der Strafprozeßordnung statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden.

§ 22

Gegen die Urteile der Strafkammer findet die Revision statt.

Wer Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters eingelegt hat, darf nicht mehr Revision gegen das Berufungsurteil einlegen.

Artikel 2 § 1 des Kapitels 1 im ersten Teil der Verordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) über die Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen findet keine Anwendung.

§ 23

Die Rechtsmittel der Beschwerde, Berufung und Revision bedürfen keiner besonderen Zulassung.

§ 24

Durch Strafbefehl (§ 407 der Strafprozeßordnung) kann Freiheitsstrafe nur bis zu drei Monaten verhängt werden.

Fünfter Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 25

Gegen die nach dem 30. Oktober 1945 ergangenen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte finden Berufung, Revision und Beschwerde nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 und dieser Anordnung statt. Ist in der Zeit nach dem 30. Oktober 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung ein Rechtsmittel als unzulässig verworfen worden, so steht die Verwerfung einer erneuten Rechtsmitteleinlegung nach den nunmehr geltenden Vorschriften nicht entgegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Urteile aus der Zeit vor dem 9. Januar 1946, durch die auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt worden ist.

Gegen die vor dem 30. Oktober 1945 verkündeten erstinstanzlichen Urteile der Amts- und Landgerichte in Zivilsachen, bei denen die Frist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zur Einlegung der zugelassenen Revision am 30. Oktober 1945 noch nicht abgelaufen und die Revision noch nicht eingelegt war, ist die Berufung zulässig.

Vorbehaltlich der Vorschrift des § 26 ist das Rechtsmittel binnen einem Monat nach der Verkündung dieser Rechtsanordnung einzulegen.

§ 26

Die Berufungsfrist gegen landgerichtliche Zivilurteile beginnt für die nach dem 30. Oktober 1945 ergangenen erstinstanzlichen Zivilurteile der Landgerichte frühestens mit der Errichtung des für das Landgericht zuständigen Oberlandesgerichts und seiner Freigabe für Rechtsmittel.

§ 27

Wenn das Berufungsgericht gem. § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 2 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229) in einer vor dem 30. Oktober 1945 ergangenen Entscheidung die Berufung für erledigt erklärt und die Revision zugelassen hat, ist das Berufungsverfahren fortzusetzen, sofern die Revisionsfrist am 30. Oktober 1945 noch nicht abgelaufen und Revision noch nicht eingelegt war.

§ 28

War die Zivil- oder Strafkammer des Landgerichts in der Zeit vor dem 1. Juli 1946 nicht mit drei Richtern besetzt, so kann die Anfechtung einer Entscheidung oder die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht darauf gestützt werden, daß die Gerichte bei der Entscheidung und dem vorangegangenen Verfahren noch nach den bisher geltenden Vorschriften besetzt gewesen sind.

§ 29

Die beim Reichsgericht am 30. Oktober 1945 noch nicht erledigten Revisionsverfahren in Zivil- und Strafsachen gehen an das zuständige Oberlandesgericht über. Die Verfahren sind nach den Vorschriften über die Revision weiterzuführen.

Über die Revision entscheidet ein Großer Senat des Oberlandesgerichts, der aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und vier Mitgliedern des Oberlandesgerichts besteht. Die Mitglieder werden vom Präsidium des Oberlandesgerichts für die Dauer von einem Geschäftsjahr bestimmt.

§ 30

Ist das Oberlandesgericht Beschwerdegericht, so muß, so lange das zuständige Oberlandesgericht noch nicht errichtet und für Rechtsmittel freigegeben ist, die Beschwerde bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird (im Falle des § 80 der Grundbuchordnung beim Grundbuchamt), eingelegt werden.

§ 31

Soweit in Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz, der Volksgerichtshof, das Oberlandesgericht in erster Instanz, ein Wehrmachtsgericht, ein SS- und Polizeigericht oder ein Gericht, an dessen Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, entschieden hat, eine neue gerichtliche Entscheidung notwendig wird, ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Eine Zuständigkeit ist auch bei dem Landgericht begründet, in dessen Bezirk der Verurteilte zur Zeit der Antragstellung auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

War das Verfahren bei einem Sondergericht anhängig, so ist in erster Linie die Strafkammer des Landgerichts am Sitz des früheren Sondergerichts zuständig. Dies gilt nicht, wenn dieses Landgericht außerhalb der Besatzungszone liegt, innerhalb derer der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat; in diesem Falle bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften des Abs. 1.

§ 32

In Strafsachen werden anhängige Nichtigkeitsbeschwerden oder außerordentliche Einsprüche durch das Oberlandesgericht für erledigt erklärt, soweit sie zu Ungunsten des Angeklagten eingelegt sind. Die Kosten trägt die Staatskasse.

Soweit diese Rechtsbehelfe zu Gunsten des Angeklagten eingelegt sind, geht die Zuständigkeit der Entscheidung auf das Oberlandesgericht über. § 29 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 33

Diese Anordnung tritt an die Stelle der „Instruktionen an die deutschen Gerichte über die Anwendung und die Ausführung des Gesetzes Nr. 4 des Kontrollrats."

§ 34

Folgende verfahrensrechtliche Vorschriften auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben:

1. Der zweite Abschnitt (§§ 5 bis 12) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege — Erste Vereinfachungsverordnung — vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658);
2. Die §§ 5 bis 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. 10. 1939 (RGBl. I S. 1994);
3. Die §§ 1, 2 der VO. zur Änderung der Vereinfachungsverordnung — Zweite Vereinfachungsverordnung — vom 18. 9. 1940 (RGBl. I S. 1253);
4. die §§ 2 bis 6, 8 der VO. zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dritte Vereinfachungsverordnung — vom 16. 5. 1942 (RGBl. I S. 333);

5. § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6, 7 Abs. 1 und 4 der VO. zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege — Vierte Vereinfachungsverordnung — vom 12. 1. 1943 (RGBl. I S. 7);

6. die Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege — Kriegsmaßnahmenverordnung — vom 12.5.1943 (RGBl. I S. 290);

7. Die VO. über das Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Kriegsbeschwerdeverordnung — vom 12. 5. 1943 (RGBl. I S. 290);

8. die §§ 5, 6, 8, 10 bis 14 der Durchführungsverordnung zur Kriegsmaßnahmenverordnung und zur Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. 5. 1943 (RGBl. I S. 292);

9. die §§ 1 bis 13, 15, 17 bis 19, 24 bis 30, 35, 44 bis 46, 52, 53, 55, 57, 60 bis 63 der VO. über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges — Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung — vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 229);

10. die §§ 7, 8 der VO. über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. 10. 1944 (RGBl. I S. 245).

§ 35

Folgende Vorschriften auf dem Gebiet des Strafverfahrens werden aufgehoben:

1. Der dritte Abschnitt (§§ 13 bis 22) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1658);

2. die Artikel 3 bis 6, 7 § 1, Artikel 8 § 1 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege (Zweite Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege) vom 13.8.1942 (RGBl. I S. 508);

3. die Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege vom 29.5.1943 (RGBl. I S. 346);

4. die Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege) vom 13. 12. 1944 (RGBl. I S. 339).

§ 36

Diese Anordnung tritt am 1. August 1946 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

9. Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen.

Verwaltungsanordnung vom 30. April 1946.

Mit Ermächtigung der Militärregierung wird angeordnet:

Soweit in Justizverwaltungssachen nach den bisher maßgebenden Vorschriften der Reichsminister der Justiz, der Oberlandesgerichtspräsident oder der Generalstaatsanwalt zuständig waren, sind die Zuständigkeiten auf das Badische Justizministerium übergegangen.

10. Beschränkung der Zuständigkeit der deutschen Justizbehörden (Evokation).

Richtlinien der französischen Militärregierung.

Nach Artikel VI Ziffer 10 des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung Deutschland über die deutschen Gerichte sind diese für bestimmte Geschäfte nicht zuständig, sofern nicht die Militärregierung im einzelnen Falle Abweichendes bestimmt. Nach Artikel VII Ziffer 12 d des genannten Gesetzes ist die Militärregierung befugt, auch soweit die deutschen Justizbehörden an sich zuständig sind, Verfahren an die Gerichte der Militärregierung zu übertragen. Zur Regelung dieses Verfahrens hat die französische Militärregierung in ihrer Anordnung vom 16. 5./3. 6. 1946 (1149/46/Just./JA.) Richtlinien erlassen.

Das Badische Justizministerium hat diese durch Runderlaß vom 5. Juni 1946 — 312/410 — den Justizbehörden und der Badischen Anwaltskammer bekanntgegeben.

11. Zuständigkeit der deutschen Justizbehörden.

Anweisung der Militärregierung Baden vom 18. Juni 1946.

Durch Entschließung der Militärregierung der französischen Besatzungszone — Generaldirektion der Justiz — in Baden-Baden vom 18. 6. 1946 wurden die deutschen Gerichte für zuständig erklärt, folgende nach der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung Deutschland über Verbrechen und andere strafbare Handlungen (Gazette Officielle Nr. 1 Seite 19) strafbaren Handlungen abzuurteilen:

1. Unerlaubter Aufenthalt im Freien während der Sperrstunden nach Artikel II Ziffer 22,

2. Unbefugter Nichtbesitz einer gültigen Ausweiskarte nach Artikel II Ziffer 23,

3. Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen der Militärregierung auf dem Gebiete der Preise und des Transports bewirtschafteter Waren und Weigerung, eine gesetzlich geforderte Arbeit oder Leistung auszuführen, jeweils nach Artikel II Ziffer 21 der genannten Verordnung.

Die Zuständigkeit bleibt aber auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Tatbestandsauf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nahme durch die deutsche Polizei (Gendarmerie) erfolgt oder die von der Militärregierung an die deutschen Strafverfolgungsbehörden abgegeben werden; erfolgen die Ermittlungen durch die französische Polizei (Gendarmerie), so kann der französische Anklagevertreter die Sache vor das untere Militärgericht bringen.

12. Zuständigkeit für Klagen gegen den Fiskus und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Verwaltungsanordnung vom 5. März 1946.

Prozesse gegen den Reichs- oder Landesfiskus sowie gegen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (wie z. B. die Deutsche Reichsbahn) sind, soweit es sich um Geldansprüche handelt, nach dem Gesetz der Militärregierung Deutschland Nr. 2, Artikel VI Ziffer 10g verboten. Prozesse dieser Art können somit — mit Ausnahme derjenigen, bei denen sich der Klageanspruch ausschließlich auf den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung stützt und zu deren Durchführung daher die deutschen Gerichte auch ohne Sondergenehmigung der Militärregierung befugt sind — nur mit Genehmigung der Militärregierung durchgeführt werden. Nach einer Anweisung der französischen Militärregierung — Direction Génerale de la Justice — in Freiburg i. Br. vom 13. Februar 1946 (Ref. JUST/JA/MG/GP) soll die genehmigende Stelle der Militärregierung in der Lage sein, vor Entscheidung über die Genehmigung zu prüfen:

1. ob der vom Kläger für die Klage vorgetragene Rechtstitel zur Begründung des Anspruchs ausreichend erscheint,
2. welche Folgen und Auswirkungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht die eingeklagte Forderung gegen das Reich oder eine andere deutsche Körperschaft des Öffentlichen Rechts haben kann. Dabei ist nicht nur die Auswirkung bei größeren Beträgen, sondern auch bei kleineren Forderungsbeträgen zu berücksichtigen, wenn mit einer Häufung solcher Forderungsklagen zu rechnen sein wird.

   Die Gerichte werden demgemäß auf einkommende Klagen der in Betracht kommenden Art keine Termine ansetzen, sondern unter Beilegung von 2 Abschriften der Klage durch unsere Vermittlung die Entscheidung der Direction Régionale du Contrôle de la Justice du Pays de Bade in Freiburg i. Br. über die Zulässigkeit der Klage einholen.

13. Zuständigkeit für Aburteilung der Kriegsverbrechen im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.

Anweisung der Militärregierung Baden vom 2. Mai 1946.

Nach der Anweisung der Militärregierung Baden — Generaldirektion der Justiz in Baden-Baden — vom 2. 5. 1946 (3070 Just/JA/CB/GP) sind die deutschen Gerichte für die Verhandlung und Aburteilung der im Kontrollratsgesetz Nr. 10 aufgeführten Verbrechen zuständig, sofern sich die Straftat gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose gerichtet hat.

14. Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen.

Rechtsanordnung vom 23. November 1945.

Durch § 14 der Verordnung vom 31. 5. 1934 zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen (RGBl. S. 472) ist in den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 2 FGG. das Amtsgericht Berlin für zuständig erklärt. In der gleichen Verordnung sind für gewisse Entscheidungen der Landgerichtspräsident in Berlin und der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin für zuständig erklärt.

Da unter den heutigen Verhältnissen diese Dienststellen eine Entscheidung über Angelegenheiten aus der besetzten französischen Zone Badens zu treffen nicht in der Lage sind, wird mit Ermächtigung der Militärregierung für die Justizbehörden der französisch besetzten Zone Badens angeordnet:

1. In den Fällen des § 36 Abs. 2, des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 2 FGG., in denen nach § 14 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. 5. 1934 (RGBl. S. 472) das Amtsgericht Berlin für zuständig erklärt ist, wird das Amtsgericht bzw. Nachlaßgericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.
2. In den Fällen, in welchen durch die Verordnung vom 31. 5. 1934 eine Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten in Berlin oder des Standesamts I in Berlin bestimmt ist, wird die für die Entscheidung zuständige Stelle durch den Chef der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens (jetzt durch das Badische Justizministerium) bestimmt.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher.

15. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

Rechtsanordnung vom 3. Juni 1946.

Mit Ermächtigung der Militärregierung wird im Einvernehmen mit dem Badischen Arbeitsministerium — französisches Besatzungsgebiet — angeordnet:

1. Bis zur Errichtung der Arbeitsgerichte auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 — Deutsches Arbeitsgerichtsgesetz — vom 30. März 1946, veröffentlicht im Journal Officiel Nr. 20 vom 6. April 1946, bleiben die Amtsgerichte und im Berufungsverfahren die Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerichte zur Verhandlung und Entscheidung über Streitigkeiten in Arbeitssachen im Sinne des deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes zuständig.

2. Der Zeitpunkt der Errichtung der Arbeitsgerichte in Baden — französisches Besatzungsgebiet — und der Abgabe der anhängigen Verfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten an die alsdann ausschließlich zuständigen neuen Arbeitsgerichte wird besonders bekanntgegeben.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher.

16. Zulässigkeit von Privatklagen.

Anweisung
der Militärregierung vom 14. Juni 1946.

Nach Anordnung der Direction Régionale du Contrôle de la Justice du Pays de Bade in Freiburg i. Br. vom 14. 6. 1946 (1232/46/Just/JA.) sind die letzten Beschränkungen der Zulässigkeit von Privatklagen aufgehoben, so daß nunmehr wieder alle Privatklagen ganz allgemein, also ohne Rücksicht auf die Tatzeit, zugelassen sind.

II. Materielles Recht

1. Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten.

Rechtsanordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 19. Juli 1946.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2004) wird mit Ermächtigung der Militärregierung bestimmt *:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2004) erhält folgende Fassung:

„Wird ein Anspruch auf eine Geldleistung oder aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, der aus einem vor dem 9. Mai 1945 begründeten Rechtsverhältnisse entstanden ist, in einem Rechtsstreit geltend gemacht, so kann das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten eine Zahlungsfrist bis zur Dauer von 6 Monaten bewilligen. Die Bewilligung kann wiederholt werden. Das Gericht kann, wenn es angemessen erscheint, auf Antrag die Aussetzung des Verfahrens für den gleichen Zeitraum anordnen."

Artikel 2

§ 3 der Verordnung erhält folgenden Absatz 2:
„Im Falle der Gewährung einer Zahlungsfrist kann das Gericht, auch soweit der Anspruch streitig war, dem obsiegenden Kläger die Kosten des Rechtsstreits zum Teil auferlegen, wenn ihm nach den Umständen des Falles zuzumuten war, mit der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Klärung der allgemeinen Entwicklung zu warten."

Artikel 3

Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Grund eines Versicherungsvertrags, der vor dem 9. Mai 1945 abgeschlossen worden ist, gilt § 1 der VO. über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. 10. 1939 (RGBl. I S. 2004) mit der Maßgabe, daß derartige Verfahren von Amts wegen unbefristet auszusetzen sind.

Artikel 4

Diese Rechtsordnung tritt 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Badischen Landesverwaltung — franz. Besatzungsgebiet — in Kraft.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

2. Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Familien- und Vormundschaftsrechts.

Verwaltungsanordnung vom 15. März 1946.

In der Praxis haben sich Zweifel ergeben, inwieweit die Vorschriften der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. 9. 1944 (RGBl. I S. 229 ff.) auf dem Gebiet des Familien- und Vormundschaftsrechts (§§ 36 ff.) noch in Geltung sind. Diese Vorschriften sind in der Zusammenstellung der Rundverfügung über die nach dem Gesetz des Kontrollrats Nr. 4 nicht mehr anwendbaren Kriegsvorschriften vom 2. 3. 1946 — 310 — nicht aufgeführt, weil sie nicht zum Verfahrensrecht gehören. Sie stehen aber insofern mit dem Verfahrensrecht in Zusammenhang, als sie Vorschriften des Bürgerlichen Rechts ändern, die die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts betreffen (§§ 37, 38, 40—42). Der Zweck dieser Vorschriften ist ebenfalls die der ungünstigen Kriegslage entsprechende rücksichtslose Einschränkung der gerichtlichen Tätigkeit. Es kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß diese Vorschriften ebenso wie die verfahrensrechtlichen Kriegseinschränkungen mit der Wiederaufnahme einer geordneten Rechtspflege nach Beendigung des Krieges ihre Bedeutung verloren haben. Sie werden daher nicht mehr anzuwenden sein. Die Vorschrift des § 42 bleibt insofern von Bedeutung, als sie eine zeitlich beschränkte Übergangsregelung enthielt. Für die Regelung des § 39, der die Grenze für die Ablehnung der Vormundschaft vom 60. auf das 65. Lebensjahr heraufsetzt, besteht ebenfalls nach

* Diese Rechtsanordnung wird auch in den übrigen Ländern der französischen Zone in Kraft gesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beendigung des Krieges kein Bedürfnis mehr. Die Vorschrift, die ebenso wie die anderen bereits erörterten Vorschriften von einer förmlichen Änderung des BGB. absieht, dürfte daher ebenfalls als zeitbedingte Regelung weggefallen sein.

3. Überwachung der Grundstücksveränderungen.

Verwaltungsanordnung vom 18. Juli 1946.

Auf Anordnung der Militärregierung treten mit sofortiger Wirkung für das durch Verfügung vom 15. Dezember 1945 Nr. 11852 C. d. B. eingeführte Genehmigungsverfahren der Güterkontrolle — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 19. 12. 1945 — die folgenden Erleichterungen ein:

1. Überschreibungen von Grundstücken und Rechten an Grundstücken im Grundbuch sind, wenn die Veränderung infolge von Tod des bisherigen Berechtigten eintritt, von der vorausgehenden Genehmigungspflicht befreit. Das gilt sowohl für die Fälle, in denen die Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Grundbuchberichtigung auf die Erben oder auf die Erbengemeinschaft überschrieben werden, als auch für die Fälle der Zuteilung an einzelne Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte im Wege eines Teilungsvertrags. Es unterliegen also grundsätzlich Verträge über Teilung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, die sich noch in einer durch den Tod eines Erblassers entstandenen Gemeinschaft, gleichgültig, ob in ungeteilter Gemeinschaft oder Bruchteilsgemeinschaft befinden, und ohne Rücksicht auf die Dauer der bestehenden Gemeinschaft oder den Wert des Nachlasses, nicht mehr der Genehmigungspflicht.

   Im Falle einer dem Tode des Erblassers vorausgegangenen vollständigen oder teilweisen Beschlagnahme des Vermögens nach Gesetz Nr. 52 können die Rechte der Erben, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigten, nur insoweit geltend gemacht werden, als die Beschlagnahme dies nicht ausschließt.

2. War das Vermögen des Verstorbenen ganz oder in einzelnen Teilen beschlagnahmt, so bedarf der Teilungsvertrag oder die Überschreibung im Wege der Grundbuchberichtigung zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Güterkontrolle nach dem bisher geltenden Verfahren. Die Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigten können aber vor der Beurkundung des Vertrages oder des Berichtigungsantrags oder mit einem in die Urkunde aufzunehmenden Gesuch bei der Militärregierung um die Aufhebung der Beschlagnahme nachsuchen, um das Recht der freien Verfügung über das Vermögen zurückzuerhalten.

   Diese Gesuche werden durch die Kreisdelegierten bearbeitet und der Délégation Supérieure, Contrôle des Biens, in Freiburg, zur Entscheidung vorgelegt. Bei der Abfassung dieser Gesuche haben die Notariate die Erben zu unterstützen.

   Bei Einreichung solcher Gesuche ist zu prüfen, ob und inwieweit die Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigten unter Gesetz Nr. 52 fallen und ob die etwaigen letztwilligen Verfügungen des Erblassers (Einsetzung eines Universalerben oder einzelner Erben) oder die Teilung unter Erben, Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten, die Aussetzung von Vermächtnissen und Beschränkungen auf den Pflichtteil nicht darauf abzielen, das Vermögen der Anwendung des Gesetzes Nr. 52 zu entziehen. Eine ausdrückliche Versicherung der Beteiligten, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist gegebenenfalls in das Gesuch aufzunehmen.

3. Die Übertragung von Grundstücken und die Bestellung von Rechten an Grundstücken sind künftig nicht mehr genehmigungspflichtig, wenn der Wert der Grundstücke oder der Rechte den Betrag von 1000 RM nicht überschreitet. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung, Veränderung oder Löschung von Rechten an Grundstücken zum Gegenstand haben. Unterliegen diese Grundstücke oder Grundstücksrechte der Beschlagnahme nach Gesetz Nr. 52, so gilt Ziffer 2 entsprechend.

4. Der für die Befreiung maßgebende Wert berechnet sich bei entgeltlichen Geschäften nach dem vereinbarten Geldbetrag zuzüglich des Wertes etwaiger mitübernommener Belastungen des Grundstücks, soweit sie nicht kraft Gesetzes dem Erwerber zur Last fallen, wie z. B. Grunderwerbssteuer, Beurkundungs- und Eintragungskosten.

   Zur Feststellung des Wertes der Belastungen kann von den Beteiligten eine Schätzung verlangt werden.

   Bei unentgeltlichem Erwerb unter Lebenden ist der reine Kaufwert, den die Grundstücke in unbelastetem Zustande haben, zu Grunde zu legen.

5. Es ist unzulässig, die Höchstgrenze dadurch zu umgehen, daß die Geschäfte in mehrere selbständige Beurkundungen, von denen jede den Höchstbetrag von 1000 RM. nicht übersteigt, zerlegt werden.

6. Notare und Grundbuchbeamte sind dafür verantwortlich, daß keine Überschreibungen beurkundet oder im Grundbuch vollzogen werden, welche gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen.

4. Verfahren in Pachtschutz- und Landbewirtschaftungssachen.

Verwaltungsanordnung vom 15. März 1946.

Die Anwendung der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065 ff.) und der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung i. d. F. der Verordnung v. 20. Januar 1943 (RGBl. I

S. 29 ff.) hat in der Praxis der Gerichte zu Zweifeln Anlaß gegeben. Im Einvernehmen mit dem Badischen Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung bemerken wir hierzu folgendes:

Die geltende Pachtschutz- und Landbewirtschaftungsgesetzgebung knüpft an gesetzgeberische Maßnahmen aus der Zeit vor 1933 an (VO. über Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. 2. 1919 — RGBl. I S. 179 — und Pachtschutzordnung vom 23. 7. 1923 — RGBl. I S. 152). Danach dürfte nicht anzunehmen sein, daß das heutige Recht in seinen Grundzügen als ausgesprochen nationalsozialistisches Recht nach Artikel III des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung nicht mehr angewandt werden kann. Es ist vielmehr grundsätzlich von der Weitergeltung der beiden Verordnungen auszugehen. Soweit sie die Mitwirkung von Organen des Reichsnährstandes vorsehen, tritt an Stelle des Kreisbauernführers das Landwirtschaftsamt und an Stelle des Landesbauernführers das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung. Da die Zuziehung der vor dem Zusammenbruch bestellten Beisitzer nicht in Frage kommen kann, werden die Gerichte auf Grund des § 1 der Verordnung vom 6. 10. 1942 (RGBl. I S. 583) sowie des Art. II der VO. vom 20. 1. 1943 (RGBl. I S. 29 ff.) grundsätzlich bis auf weiteres ohne Beisitzer zu entscheiden haben. Die Ernährungsämter und das Badische Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung werden demgemäß von Anträgen auf Zuziehung von Beisitzern Abstand nehmen.

Daß die Vorschrift des § 7 der VO. vom 11. 10. 1944 (RGBl. I S. 243) über den Wegfall von Rechtsmitteln in Pacht- und Landwirtschaftssachen auf Grund der Instruktionen der Militärregierung zum Gesetz Nr. 4 des Kontrollrats nicht mehr anwendbar ist, haben wir bereits in der Rundverfügung vom 2. März 1946 — 310 — zum Ausdruck gebracht. Es kann daher in Zukunft wieder in Pacht- und Landbewirtschaftungssachen die Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt werden.

5. Bekanntmachung

Es ist vielfach nicht bekannt, daß ein ohne den Willen des Erblassers vernichtetes Testament nach den gesetzlichen Bestimmungen dadurch seine Wirksamkeit nicht verliert. Für den Vollzug eines derartigen, vielfach auch nicht in Abschrift mehr vorhandenen Testaments ergeben sich aber erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten, die zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen können.

Wer daher erfährt oder vermutet, daß sein Testament (etwa durch Fliegerangriff oder durch sonstige Kriegseinwirkung) vernichtet oder unauffindbar geworden ist, errichtet zweckmäßigerweise ein neues Testament, gleichgültig, ob er das vernichtete oder abhanden gekommene Testament aufrechterhalten oder widerrufen will.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

III. Beamte und Angestellte

Ausbildung der Referendare, Anwärter für den gehobenen und mittleren Justizdienst sowie der Gerichtsvollzieheranwärter

1. Rechtsanordnung vom 23. Januar 1946, betr. Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare.

Bis zur Neufassung der Justizausbildungsverordnung wird noch einige Zeit vergehen. Inzwischen wird über den Gang des Vorbereitungsdienstes in Baden mit Genehmigung der Militärregierung angeordnet:

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird auf 3 Jahre 6 Monate festgesetzt. Kriegsteilnehmern, die mehr als zwei Jahre durch Militärdienst und diesem gleichzusetzende Dienstleistungen verloren haben, kann der Vorbereitungsdienst bis zu 2 Jahren 6 Monaten gekürzt werden. Über Art und Maß der Kürzung entscheidet von Fall zu Fall der Chef der Justiz in der französisch besetzten Zone Badens (jetzt das Badische Justizministerium) nach Anhörung des Leiters der Referendarausbildung und -erziehung desselben Gebietes.

Die Verwaltungsstation wird wieder eingeführt, da im Rechtsstaat eine gemeinsame Ausbildung der für Justiz und Verwaltung verfügbaren Referendare unerläßlich ist. Dem an der Universität vornehmlich zivilistisch geschulten Referendar soll dadurch Gelegenheit gegeben werden, sich mit allen Sparten des staatlichen Lebens, die ihm künftig offen stehen, vertraut zu machen. Zugleich soll damit einer weiteren Entfremdung zwischen Justiz und Verwaltung vorgebeugt werden.

Demgemäß ist für den Vorbereitungsdienst aller Referendare folgender Ausbildungsgang vorgesehen:

1. Sechs Monate kleines Amtsgericht (Amtsgericht mit 1—2 Richtern)
2. Vier Monate Staatsanwaltschaft
3. Fünf Monate Landgericht—Zivilkammer (bzw. drei Monate Landgericht—Zivilkammer und zwei Monate Oberlandesgericht)
4. Zwölf Monate Verwaltung
5. Fünf Monate Grundbuchamt und Notariat
6. Vier Monate Rechtsanwaltschaft
7. Zwei Monate Schöffengericht oder Strafkammer
8. Vier Monate großes Amtsgericht (Amtsgericht mit mindestens 3 Richtern).

Mit Ausnahme des ersten Ausbildungsabschnittes, der immer das kleine Amtsgericht sein muß, ist die obige Reihenfolge bei gewichtigen Gründen abänderlich; jedoch soll die Verwaltungsstation erst nach Durchlaufen von drei anderen Abschnitten mit einer Ausbildungsdauer von insgesamt mindestens fünfzehn Monaten angetreten werden. Über Abänderungen entscheidet der Chef der Justizverwaltung (jetzt das Badische Justiz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ministerium) im Benehmen mit dem Leiter der Referendarausbildung in Baden.

Die Reihenfolge des Vorbereitungsdienstes von Referendaren, die schon einen Teil der Vorbereitungszeit nach der bisherigen Ausbildungsverordnung hinter sich haben, wird durch dieselbe Instanz von Fall zu Fall bestimmt.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

2. Rechtsanordnung vom 13. Dezember 1945 betr. Rechtspflegeranwärter und Justizschüler.

Rechtspflegeranwärter haben den Vorbereitungsdienst — und zwar zunächst bei ihrer Stammbehörde — fortzusetzen, sobald ihre Zulassung zum weiteren Vorbereitungsdienst von der Militärregierung genehmigt ist. Hierüber ergeht in jedem Einzelfalle besondere Mitteilung.

Rechtspflegeranwärter erhalten für die Dauer eines ihnen von mir erteilten Beschäftigungsauftrages eine Vergütung.

Die gem. Rd.-Erl. d. RMdJ. u. d. RMdF. vom 28. 12. 1942 — RB. Bl. 1943 S. 1 — und AV. vom 15. 2. 1943 — Dt. Justiz S. 125 — s. Zt. ohne Ablegung einer Prüfung zu apl. Justizinspektoren ernannten Rechtspflegeranwärter sind, soweit im Einzelfall von der Militärregierung genehmigt, wiederum als Rechtspflegeranwärter in den weiteren Vorbereitungsdienst übernommen. Sie haben künftig die Dienstbezeichnung Rechtspflegeranwärter zu führen. Dienstbezüge werden nicht mehr bezahlt.

Das Lehrverhältnis zwischen dem Reich und den früher eingestellten Justizschülern (§ 2 Ziff. 2 f., § 6 der RPfl. AO., AV. d. RJM. v. 26. 2. 1941, Dt. Justiz 1941 S. 282) besteht nicht mehr. Justizschüler sind daher nicht mehr zu beschäftigen

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
— französisches Besatzungsgebiet —
Dr. Zürcher

3. Verwaltungsanordnung vom 30. Januar 1946.

Zur künftigen Ausbildung der Anwärter für den gehobenen und mittleren Justizdienst wird verfügt:

I. Ausbildungsordnung

Die Ausbildung der Anwärter für den gehobenen und mittleren Justizdienst erfolgt gemäß der Bad. Personalordnung für die Beamten des mittleren Justizdienstes (§§ 1—26 der Personal- und Dienstordnung für die Beamten des mittleren Justizdienstes vom 24. 12. 1927) mit folgender Maßgabe:

1. Abschnitt I (§§ 1—21) der Personalordnung ist Ausbildungsvorschrift für die Anwärter des gehobenen Dienstes, Abschnitt II (§§ 22—26) Ausbildungsvorschrift für die Anwärter des mittleren Dienstes.
2. Die Anwärter für den gehobenen Dienst führen die Amtsbezeichnung „Rechtspflegeranwärter", die Anwärter für den mittleren Dienst die Amtsbezeichnung „Justizanwärter".
3. Der in § 12 vorgesehene Unterrichtskurs findet am Sitz des Justizministeriums statt.
4. In § 18 Abs. 1 und 4 ist jeweils nach dem Wort „gut" einzufügen: „befriedigend" oder „ausreichend".

II. Prüfungen

1. Für die Prüfung der Anwärter des gehobenen Dienstes gelten die Vorschriften der „Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für den gehobenen mittleren Justizdienst vom 24. 12. 1927" (mit Änderung JMBl. 1932, 14).
   § 21 Ziff. 4 Satz 1 ebenda erhält folgende Fassung:
   Die Prüfung ist „sehr gut" abgelegt, wenn die Gesamtnotensumme ohne Berücksichtigung des Probediktats 95 beträgt; sie ist bis zur Gesamtnotensumme von mindestens 80 als „gut", bis zur Gesamtnotensumme von 70 als „befriedigend", im übrigen als „ausreichend" abgelegt zu erklären.
   In § 22 Abs. 1 ebenda ist nach dem Wort „gut" einzufügen: „befriedigend" oder „ausreichend".
2. Die Prüfung der Anwärter des mittleren Dienstes erfolgt nach den Vorschriften der „Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für die Prüfungen für den einfachen mittleren Justizdienst" vom 24. 12. 1927 mit der Änderung JMBl. 1932, 14.
   § 22 Ziff. 4 Satz 1 ebenda erhält folgende Fassung:
   Die Prüfung ist „sehr gut" abgelegt, wenn die Gesamtnotensumme ohne Berücksichtigung der Vorarbeit und des Probediktats mindestens 100 beträgt; sie ist bis zur Gesamtnotensumme von mindestens 85 als „gut", bis zur Gesamtnotensumme von mindestens 70 als „befriedigend", im übrigen als „ausreichend" abgelegt zu erklären.
   In § 23 Abs. 1 ebenda ist nach dem Wort „gut" einzufügen: „befriedigend" oder „ausreichend".

III. Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für Rechtspflegeanwärter und Justizanwärter, die Kriegsteilnehmer gewesen sind.

Der Chef der deutschen Justizverwaltung kann die Vorbereitungszeit der Anwärter, die Kriegsteilnehmer gewesen sind, im Einzelfalle abkürzen, soweit Ausbildungsstand und Leistungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Anwärters dies zulassen, und zwar für Rechtspflegeranwärter bis auf zwei Jahre sechs Monate, für Justizanwärter bis auf ein Jahr sechs Monate. Er bestimmt im einzelnen die Art des abgekürzten Vorbereitungsdienstes.

IV. Bezüge

Die Anwärter erhalten bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei vorübergehenden Dienstleistungen im Geschäftsstellendienst erhalten sie eine Vergütung nach den bisherigen Vorschriften.

Die nächsten Prüfungen für den gehobenen und mittleren Justizdienst finden voraussichtlich im Spätherbst 1946 statt. Wegen des nächsten Unterrichtskurses für Rechtspflegeranwärter (§ 12 der Personalordnung) ergeht zu gegebener Zeit noch besondere Anordnung.

4. Verwaltungsanordnung vom 28. März 1946.

Zur künftigen Ausbildung der Gerichtsvollzieheranwärter wird verfügt:

I.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat.

Von der Ablegung der Prüfung ist befreit, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden hat.

II.

Der Gerichtsvollzieherprüfung hat ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr vorauszugehen.

Von dem Vorbereitungsdienst sollen zugebracht werden:

2 Monate (mit der Einführung in die Formen des Geschäftsgangs) auf der Kanzlei eines Amtsgerichts,

1 Monat auf der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder Landgerichts,

9 Monate bei einem Gerichtsvollzieher.

III.

Die Gerichtsvollzieherprüfung wird in Freiburg durch einen vom Badischen Justizministerium bestellten Prüfungsausschuß vorgenommen, der aus einem Richter, einem Beamten des gehobenen Justizdienstes und einem erfahrenen Gerichtsvollzieher besteht.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie ist darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung besitzt.

IV.

Für die Einberufung zum Vorbereitungsdienst und Ausbildung der Gerichtsvollzieher gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 1—19 der Bad. Ausführungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung vom 1. Januar 1925.

IV. Sonstiges

1. Gnadenrecht

Rechtsanordnung über die Neuregelung des Gnadenrechts in der französischen Besatzungszone Deutschlands vom 19. Juli 1946*

§ 1

(1) Das Gnadenrecht umfaßt die Befugnis, rechtskräftig erkannte Strafen einschließlich Nebenstrafen, Einziehungen und sonstiger Nebenfolgen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder auszusetzen.

(2) Die Niederschlagung eines Strafverfahrens vor rechtskräftiger Entscheidung ist unzulässig.

§ 2

(1) Das Gnadenrecht steht der Regierung des deutschen Gebietes (Landes) zu, in dessen Bereich die Strafe verhängt worden ist.

(2) Strafen, die vom Volksgerichtshof, dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug, einem Wehrmachtsgericht, einem SS- und Polizeigericht oder von einer Behörde verhängt worden sind, an deren Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, unterliegen dem Gnadenrecht der Regierung des Gebietes (Landes), in dem nach dem 8. Mai 1945 die erste Vollstreckungshandlung gegen den Verurteilten stattgefunden hat oder stattfinden soll. Wenn eine Vollstreckung der Strafe oder ihrer Nebenfolgen seit dem 8. Mai 1945 nicht stattgefunden hat und auch in Zukunft nicht mehr in Betracht kommt, so bestimmt sich die Zuständigkeit für die Ausübung des Gnadenrechts nach dem Wohnsitz, den der Verurteilte zur Zeit des Inkrafttretens der Rechtsanordnung besitzt, oder, bei späterer Einwanderung in das unter deutscher Verwaltung stehende Reichsgebiet, erstmalig begründet.

(3) Die Zuständigkeit in Gnadensachen der Sondergerichte richtet sich nach der Vorschrift des Absatzes 1. Die Regierung des Gebietes (Landes), in dem der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung seinen Wohnsitz gehabt hat, ist jedoch dann zur Ausübung des Gnadenrechts berufen, wenn die Verurteilung nur deshalb durch ein außerhalb der jetzigen Gebiets- (Landes-) Grenzen gelegenes Sondergericht erfolgt ist, weil das damals örtlich zuständige Sondergericht seinen Sitz außerhalb dieser Grenzen hatte.

(4) Für Gesamtstrafen steht das Gnadenrecht der Regierung des Gebietes (Landes), zu, die nach den vorstehenden Absätzen für die in die

* Rechtsanordnungen gleichen Wortlauts ergehen gleichzeitig in den übrigen Ländern der französisch besetzten Zone Deutschlands.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesamtstrafe aufgenommene schwerste Einzelstrafe zuständig wäre, bei gleich schweren Einzelstrafen der Regierung, die nach Absatz 1 zuständig wäre und, falls dies mehrere sind, derjenigen, die als erste mit der Gnadensache befaßt wurde.

§ 3

(1) Der Gebiets- (Landes-) Regierung ist die Entschließung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Todesstrafen und lebenslangen Zuchthausstrafen, die Aufhebung eines auf Dienstenthebung lautenden Dienststrafurteils und die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung vorbehalten. Darüber hinaus kann sich die Gebiets- (Landes-) Regierung allgemein oder in Einzelfällen die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten.

(2) Ein Todesurteil darf gemäß Artikel VII Ziffer 13 des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung für Deutschland nur mit Zustimmung der Militärregierung vollstreckt werden. § 453 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Im übrigen wird die Ausübung des Gnadenrechts hinsichtlich aller Strafen, Nebenstrafen, Einziehungen und sonstigen Nebenfolgen auf den Leiter der Gebiets- (Landes-) Justizverwaltung übertragen.

(2) Er kann das Recht, bedingte Strafaussetzung, Strafausstand und Ratenzahlungen zu gewähren sowie Kosten nachzulassen oder zu stunden, auch auf untergeordnete Stellen weiter übertragen und das Verfahren in Gnadensachen für seinen Geschäftsbereich im Verwaltungswege regeln.

§ 5

Diese Rechtsanordnung tritt mit Ablauf einer Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — französisches Besatzungsgebiet — in Kraft.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums

— französisches Besatzungsgebiet —

Dr. Zürcher

2. Öffentliche Bekanntmachungen

Rechtsanordnung über öffentliche Bekanntmachungen vom 23. Juli 1946

Mit Zustimmung der Militärregierung wird angeordnet:

§ 1

Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen (Satzungen, Anleihebedingungen u. a.) vorgesehen ist, daß Veröffentlichungen im Reichsanzeiger, in einem anderen Blatt oder in mehreren Blättern zu erfolgen haben, tritt an Stelle dieser Veröffentlichungen im Bereich der französisch besetzten Zone Badens die Bekanntmachung im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — französisches Besatzungsgebiet —.

§ 2

Die Rechtsanordnung tritt am 1. August 1946 in Kraft.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums

— französisches Besatzungsgebiet —

Dr. Zürcher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BAD. GEB. VERS. ARCH.
Eing. 12. AUG. 1948

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 5. August 1946 | Nummer 11

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen und Runderlasse.

Personalveränderungen. Arbeitseinsatz. Meldepflicht. Baden-Baden Brennpunkt des Wohnungsbedarfs. Die Bildung von Fachkommissionen. Die Satzung der Fachvereinigungen Anrechnung des Jahres 1945 als Kriegsjahr. Bestimmungen über Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst. Die Verstaatlichung der Ortspolizei in Villingen. Polizeiliche Kennzeichen für Kraftfahrzeuge in Nord-Baden und Nord-Württemberg. Festsetzung der Polizeistunde. Fernsprechanschluß der Polizeiabteilung des M. d. I. Kartoffelkäferbekämpfung. Beilage.

Personalveränderungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Ernannt:

Regierungsrat Viktor Freiherr Huber von Gleichenstein beim Landratsamt in Lahr mit Wirkung vom 26. Juli 1946 zum Landrat unter gleichzeitiger Versetzung an das Landratsamt Emmendingen.

Rechtsanwalt Gerhard Schwoerer, bisher mit der vorläufigen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats in Neustadt beauftragt, mit Wirkung vom 27. Juli 1946 zum Landrat.

Dr. Karl Ludwig Schecher, bisher mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats des Kreises Kehl in Renchen beauftragt, mit Wirkung vom 1. August 1946 zum Landrat.

Gerichtsassessor Dr. Robert Lienhart in Donaueschingen mit Wirkung vom 12. September 1945 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landrat.

Dipl.-Volkswirt Dr. rer. pol. Eduard Joachim, bisher mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats in Offenburg beauftragt, mit Wirkung vom 21. Juni 1946 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Landrat.

Landrat a. D. Adolf Bachmann, bisher mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats in Müllheim beauftragt, mit Wirkung vom 1. August 1946 unter Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landrat.

Verwaltungsamtmann Ludwig Heß, bisher mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats des Kreises Wolfach beauftragt, mit Wirkung vom 1. August 1946 unter Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landrat.

Regierungsrat a. D. Dr. Marzel Nordmann in Konstanz mit Wirkung vom 1. Juni 1945 unter Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landrat. Gleichzeitig wurde Dr. Nordmann daneben mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landeskommissärs in Konstanz beauftragt.

Professor a. D. Wilhelm Liebherr, bisher mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats des Kreises Stockach beauftragt, mit Wirkung vom 1. August 1946 zum Landrat.

Justizrat Dr. Franz Illner, bisher mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats des Kreises Überlingen beauftragt, mit Wirkung vom 1. August 1946 unter gleichzeitiger Übernahme in den Dienst der Badischen allgemeinen und inneren Verwaltung zum Landrat.

Beauftragt:

Regierungsrat Alfons Oswald mit der Führung der Dienstgeschäfte des Landrats in Säckingen seit 15. Dezember 1945. Für die Dauer dieses Dienstauftrages führt Regierungsrat Oswald die Amtsbezeichnung Landrat.

Anordnung über den Arbeitseinsatz vom 3. August 1946

1. Die Erfassung der Beschäftigten und der Unbeschäftigten, ihr Einsatz und die Kontrolle über ihre Verwendung werden von den Arbeitsämtern durchgeführt. Alle männlichen Personen vom 14. bis 65. Lebensjahr und alle weiblichen Personen vom 15. bis 50. Lebensjahr stehen im arbeitsfähigen Alter und unterliegen der folgenden Regelung:

I. Meldepflicht

2. Alle Personen im arbeitsfähigen Alter müssen sich, einerlei ob sie beschäftigt sind oder nicht, beim Arbeitsamt melden.
3. Bei der Meldung sind die Personalpapiere vorzulegen, aus welchen der Beruf, die besonderen Fähigkeiten, das Alter, Wohnort und Wohnung und alle sonstigen Gesichtspunkte zu ersehen sind, die für die Meldung Bedeutung haben.
4. Jeder Meldepflichtige erhält eine Meldekarte, die auf Aufforderung jederzeit vorzuzeigen ist.

A. Arbeitnehmer

5. Alle Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre müssen im Besitz des Berufsbuches sein. Für die Ausstellung, die Aufbewahrung und Schließung des Berufsbuches sowie für die mit dem Berufsbuch verbundenen Anzeigen (Anzeige über Beginn oder Ende eines Arbeitsverhältnisses, Wohnungswechsel und über Änderung der Beschäftigungsart) gelten bis auf weiteres dieselben Bestimmungen, die früher für das Arbeitsbuch erlassen worden sind.

B. Arbeitslose

6. Arbeitslose sind solche Personen, die arbeitsfähig, aber aus irgendwelchem Grunde ohne Beschäftigung sind.
7. Jeder Arbeitslose hat sich den vom Arbeitsamt vorgeschriebenen Kontrollmeldungen zu unterziehen.

C. Arbeitsunfähige

8. Alle Personen im arbeitsfähigen Alter, die aus gesundheitlichen Gründen dauernd oder für längere Zeit arbeitsunfähig sind, werden vom Arbeitseinsatz befreit, wenn sie dem Arbeitsamt eine durch den zuständigen Amtsarzt ausgestellte Bescheinigung vorlegen. Bescheinigungen anderer Ärzte sind nicht zulässig.

D. Sonstige Berufstätige

9. Alle Personen, die nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen (Beamte, Angehörige freier Berufe, Gewerbetreibende, Unternehmer, selbständige Kaufleute und Handwerker, selbständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige), haben sich ebenfalls beim Arbeitsamt zu melden.

E. Schüler und Studenten

10. Schüler und Studenten im arbeitsfähigen Alter unterliegen ebenfalls der Meldepflicht und haben in den vom Arbeitsamt festgesetzten Zeiträumen den Beweis zu erbringen, daß sie den Schul- oder den Hochschulbesuch fortsetzen.

II. Arbeitseinsatz

A. Stellenangebote

11. Die Arbeitgeber haben sämtliche Stellenangebote sofort dem Arbeitsamt mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß die Bedingungen enthalten, unter denen die angeforderten Arbeitskräfte beschäftigt werden sollen.
12. Anforderungen von Arbeitskräften durch die Militärregierung sind vom Arbeitsamt vorrangig zu befriedigen.

B. Einstellung und Entlassung der Beschäftigten

13. Bei der Einstellung von Arbeitskräften hat sich jeder Arbeitgeber der Vermittlung des Arbeitsamtes zu bedienen.
14. Alle unter Artikel I erwähnten Personen müssen Einbestellungen durch das Arbeitsamt Folge leisten. Falls ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz nachgewiesen werden kann, erhalten sie vom Arbeitsamt eine Zuweisungskarte. Sie haben sich bei dem Arbeitgeber, der auf der Zuweisungskarte bezeichnet ist, vorzustellen. Der Arbeitgeber teilt dem Arbeitsamt umgehend mit, ob und wann er den Zugewiesenen eingestellt hat. Kommt eine Einstellung nicht zustande, so sind dem Arbeitsamt die Gründe hierfür mitzuteilen.
Zur Befriedigung eines vordringlichen Kräftebedarfs, oder wenn es die Militärregierung befiehlt, nimmt das Arbeitsamt von Amts wegen Zuweisungen oder Umsetzungen von einem Betrieb in den anderen vor. Ist die Beschäftigung im neuen Betrieb nicht mehr erforderlich, so treten die umgesetzten Arbeitskräfte unter Wahrung ihrer früheren Rechte in den alten Betrieb zurück.
15. Arbeitskräfte, die einer Einbestellung zum Arbeitsamt nicht Folge leisten oder sich dem ihnen gem. Ziff. 1 Abs. 1 genannten Arbeitgeber nicht vorstellen, erhalten eine Verwarnung. Im Wiederholungsfalle werden sie gem. Ziff. 23 Abschnitt b) bestraft.
Eine Bestrafung tritt ohne Verwarnung ein, wenn einer Zuweisung oder Umsetzung nach Ziff. 14 Abs. 2 nicht Folge geleistet wird.
16. Wenn ein Arbeitgeber einen bestimmten Arbeitnehmer einstellen will, muß zuvor die Einwilligung des Arbeitsamts eingeholt werden.
Die Kündigung eines Beschäftigungsverhältnisses darf der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber erst aussprechen, wenn er die Zustimmung des Arbeitsamts eingeholt hat. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sich einigen.
Personen, die nicht im arbeitsfähigen Alter stehen, können ohne Zustimmung des Arbeitsamts kündigen; falls der Arbeitgeber ihnen kündigt, muß er jedoch die Zustimmung des Arbeitsamts einholen.
17. Wenn ein Arbeitgeber gezwungen ist, wegen Arbeitsmangels Arbeitskräfte zu entlassen, hat er das Arbeitsamt rechtzeitig zu verständigen, damit dieses die freiwerdenden Arbeitskräfte anderweitig einsetzen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Allgemeine Bestimmungen

18. Außer den Beamten und Angestellten der Arbeitsämter sind alle Polizeiorgane mit der Kontrolle der Erfassung der im arbeitsfähigen Alter befindlichen Personen beauftragt.
19. Als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Vorstände öffentlicher Verwaltungen und Betriebe.

IV. Strafbestimmungen

20. Personen, welche den in Abschnitt I vorgeschriebenen Meldungen nicht nachkommen, ist die Ausgabe von Lebensmittelkarten auf Anordnung des Leiters des Arbeitsamts zu versagen.
21. Hält der Leiter des Arbeitsamts bei der Durchführung der Anordnung eine gerichtliche Strafe für angebracht, so hat er die Entscheidung einer besonderen Kommission einzuholen. Diese Kommission hat beim Arbeitsamt ihren Sitz und setzt sich zusammen
    aus dem Leiter des Arbeitsamts als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitergewerkschaften.
22. Alle deutschen Gerichte haben Anzeigen wegen Verstößen gegen diese Anordnung beschleunigt zu behandeln.
23. Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung können mit folgenden Strafen geahndet werden:
    a) gegen Arbeitgeber: Geldstrafen bis zu 10 000 RM. und Gefängnis bis zu einem Jahr oder eine dieser Strafen;
    b) gegen Arbeitnehmer: Geldstrafen bis zu 1000 RM. und Gefängnis bis zu 3 Monaten oder eine dieser Strafen.
24. Der Präsident des Landesarbeitsamts ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung zu erlassen.
25. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 3. August 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums

Martzloff

Bekanntmachung
über die Einführung einer Meldepflicht

I. Auf Grund der vom Badischen Arbeitsministerium — französische Zone — erlassenen Anordnung über den Arbeitseinsatz vom 3. August 1946 wird im Bereich des Landesarbeitsamt Baden — französische Zone — mit sofortiger Wirkung eine Meldepflicht gegenüber dem Arbeitsamt eingeführt.

Der Meldepflicht unterliegen:

1. Sämtliche deutschen Männer vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr,
2. sämtliche deutschen Frauen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr,
3. sämtliche männlichen und weiblichen Staatenlosen in demselben Umfange wie bei Ziff. 1—2, einerlei, ob sie Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Angehörige freier Berufe, mithelfende Familienangehörige, Hausfrauen, Rentner, Studenten, Schüler usw. sind, ferner ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nicht.

II. Die Meldepflichtigen erhalten eine Meldekarte nach einheitlich vorgeschriebenem Muster.

Die Meldekarte wird ausgestellt:

1. Für Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre usw.) mit Ausnahme des Hauspersonals:

   vom Arbeitgeber.

2. Für Geistliche, Angehörige von geistlichen Orden, Diakonissen und Schwestern des Badischen Hilfswerks:

   vom Diakonat, Mutterhaus oder der vorgesetzten Dienststelle.

3. Für Beamte, Angestellte und Arbeiter öffentlicher Verwaltungen und Betriebe:

   von der Beschäftigungsbehörde.

4. a) Für Selbständige aller Art sowie für Angehörige freier Berufe,
   b) für mitheifende Familienangehörige,
   c) für Heimarbeiter und Wandergewerbetreibende,
   d) für Hausfrauen,
   e) für Hausangestellte,
   f) für Studierende und Schüler,
   g) für Rentner und Ruhestandsbeamte,
   h) für alle nicht besonders erwähnten Meldepflichtigen einschl. der Unbeschäftigten:

   vom Arbeitsamt.

Die Arbeitsämter werden ermächtigt, mit der Ausstellung der Meldekarten für die in vorstehender Ziff. 4 aufgeführten Personenkreise andere Stellen zu beauftragen.

III. Von den nach Abschnitt II, Ziff. 1—3 mit der Ausstellung der Meldekarten Beauftragten sind die ausgestellten Meldekarten vor ihrer Aushändigung an die Meldepflichtigen dem Arbeitsamt zur Stempelung vorzulegen. Gleichzeitig sind dem Arbeitsamt möglichst in alphabetischer Reihenfolge aufgestellte Listen (getrennt nach Männern und Frauen) über die ausgestellten Meldekarten mit folgenden Angaben einzureichen:

Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnort und Wohnung, Art der Beschäftigung, ferner ob und seit wann Mitglied der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen (SS., SA., NSKK., NSF., HJ. usw.), bekleidetes Amt oder höchster Rang.

In den Listen sind in einem zweiten Teil die nicht dem meldepflichtigen Personenkreis angehören-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Arbeitnehmer mit den gleichen Angaben aufzuführen.

IV. Die nach Abschnitt II, Ziff. 4 Meldepflichtigen müssen als Unterlage für die Ausstellung der Meldekarte einen einheitlich vorgeschriebenen Vordruck „Meldung" ausfüllen. Die Meldung ist von den Meldepflichtigen unter Vorlage amtlicher Ausweispapiere (Kennkarte, Arbeitsbuch, Wandergewerbeschein, Ausweis über Zugehörigkeit zu einer Berufs- oder Wirtschaftsorganisation usw.) an dem Tage und bei den Stellen abzugeben, die durch das Arbeitsamt besonders bekanntgemacht werden.

V. Die Meldepflichtigen müssen monatlich auf der Rückseite der Meldekarte einen Bestätigungsvermerk eintragen lassen. Die Eintragung darf frühestens fünf Tage vor der jeweiligen Lebensmittelkartenausgabe erfolgen.

Für die in Abschnitt II, Ziff. 1—3 aufgeführten Meldepflichtigen wird der Bestätigungsvermerk allmonatlich durch die Arbeitgeber oder Behörden usw., die den Meldepflichtigen zu dieser Zeit beschäftigen, erteilt.

Der Bestätigungsvermerk darf nicht erteilt werden für Gelegenheitsarbeiten und für kurzfristige Beschäftigungen von weniger als einer Woche Dauer. In diesen Fällen müssen sich die Meldepflichtigen wegen Erteilung des Bestätigungsvermerks an das für ihren Wohnort zuständige Arbeitsamt wenden.

Für die nach Abschnitt II, Ziff. 4 Meldepflichtigen ist für die Erteilung des Bestätigungsvermerks nur das Arbeitsamt zuständig, soweit dieses selbst nichts anderes bestimmt. Ob für Meldepflichtige Bestätigungsvermerke für einen bestimmten Zeitraum im voraus erteilt werden dürfen, entscheidet das Arbeitsamt.

VI. Für alle ab 1. Oktober 1946 meldepflichtig werdenden Personen dürfen Meldekarten nur durch das Arbeitsamt ausgestellt werden.

VII. Soweit von einzelnen Arbeitsämtern bisher schon eine Meldepflicht angeordnet war, wird sie durch diese Anordnung ersetzt.

VIII. Lebensmittelkarten werden an die Meldepflichtigen nach dem 1. September 1946 nur noch gegen Vorlage der Meldekarte ausgegeben, die den Bestätigungsvermerk nach Abschnitt V trägt.

Freiburg i. Br., den 3. August 1946.

Der Präsident
des Landesarbeitsamts Baden
Martzloff

Bekanntmachung

Baden-Baden Brennpunkt des Wohnungsbedarfs

Das Badische Arbeitsministerium gibt mit Ermächtigung der Militärregierung bekannt:

Der Stadtkreis Baden-Baden ist mit sofortiger Wirkung zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs im Sinne des Wohnungsgesetzes vom 8. 3. 1946 erklärt. Der Zuzug in den Stadtkreis Baden-Baden ist gesperrt und wird schärfstens überwacht. Wer im Stadtkreis Baden-Baden nicht seiner Tätigkeit wegen unbedingt unentbehrlich ist, kann in andere Kreise verwiesen werden, wenn es der vordringliche Wohnungsbedarf erforderlich macht. Das besuchsweise Aufsuchen Baden-Badens ohne wichtigen Grund ist zu unterlassen.

Freiburg i. Br., den 25. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Anordnung

des Wirtschaftsministeriums über die Bildung von Fachkommissionen vom 25. Juli 1946

Es wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bei dem Wirtschaftsministerium werden Fachkommissionen gebildet. Diese haben das Wirtschaftsministerium in allen fachtechnischen Fragen zu beraten. Die Zahl der Fachkommissionen bestimmt der Leiter des Wirtschaftsministeriums.

§ 2

Aufgabe der Fachkommissionen ist außer der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des betreffenden Betriebszweiges insbesondere:

a) die Aufstellung eines allgemeinen Produktionsprogrammes,
b) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung der Kontingente,
c) die Durchführung des allgemeinen Produktionsprogrammes zu überwachen.

§ 3

Die Mitglieder der Fachkommissionen werden vom Leiter des Wirtschaftsministeriums ernannt und von diesem abberufen. Die Fachkommissionen wählen einen Delegierten; dieser bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Wirtschaftsministeriums.

Die Zahl der Mitglieder einer Fachkommission soll in der Regel mindestens 6 und höchstens 12 betragen.

Zu den Sitzungen einer Fachkommission können von dem Leiter des Wirtschaftsministeriums oder von dem Delegierten der betreffenden Kommission weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 4

Die Delegierten und Mitglieder der Fachkommissionen werden durch den Leiter des Wirtschaftsministeriums oder eine von diesem bestimmte Person auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtung wird ein Protokoll

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aufgenommen, das der Verpflichtete mit unterzeichnet.

Mit der Verpflichtung wird die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen auf die verpflichteten Personen anwendbar. Bei der Verpflichtung soll auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden.

§ 5

Die einzelnen Abteilungen der Fachkommissionen fassen ihre dem Wirtschaftsministerium zur Genehmigung vorzulegenden Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Delegierten der Fachkommission den Ausschlag.

§ 6

Die Delegierten sowie die Mitglieder der Fachkommissionen sind ehrenamtlich tätig. Entstehende Auslagen sind zu ersetzen.

Die Unkosten der Fachvereinigungen werden aus einer Umlage bestritten, aus welcher die Unkosten der Fachkommissionen und der Fachvereinigungen gedeckt werden müssen und deren Höhe vom Wirtschaftsministerium zu genehmigen ist. Die Budgets der Fachvereinigungen unterliegen der Überprüfung durch das Wirtschaftsministerium.

§ 7

Der Leiter des Wirtschaftsministeriums ist ermächtigt, weiter erforderlich werdende Vorschriften über die Tätigkeit und Zusammensetzung der Fachkommissionen im Verwaltungswege zu erlassen.

§ 8

Genehmigung zur Bildung von Fachkommissionen. — Die Bildung jeder Fachkommission wird durch das Badische Wirtschaftsministerium beschlossen.

Freiburg i. Br., den 25. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

Anordnung

des Wirtschaftsministeriums betreffend die Satzung der Fachvereinigungen vom 25. Juli 1946

Es wird folgendes angeordnet:

I. Zweck und Aufgaben:

§ 1

Die Fachvereinigungen (Associations Professionelles) stellen eine Zusammenfassung von Betrieben des gleichen Fachzweiges dar. Ihre Mitglieder setzen sich aus Unternehmern, Angestellten und Arbeitern des betreffenden Fachzweiges zusammen. Die Mitgliedschaft in einer Fachvereinigung ist freiwillig.

§ 2

Die Fachvereinigungen haben ihre Mitglieder in allen fachlichen Fragen zu beraten und bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das Aufgabengebiet der Fachkommissionen bleibt unberührt.

II. Organe: § 3

Die Mitgliederversammlung jeder Fachvereinigung wählt einen Beirat; dieser ist zur Vertretung der Mitglieder befugt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 4

Der Beirat wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sollte ein Drittel der Mitglieder eine Neuwahl verlangen, so ist eine solche innerhalb von 3 Wochen seit Stellung dieses Verlangens durchzuführen.

§ 5

Der Beirat ist ermächtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser hat die Geschäfte nach den Weisungen des Beirates zu führen.

§ 6

Der Beirat soll dem Badischen Wirtschaftsministerium monatlich einen Bericht über seine Tätigkeit und über die Lage im Bereich der Fachvereinigung geben. Dieser Bericht soll insbesondere über Materialversorgung, Produktion, Absatz und Arbeitsmarktverhältnisse Aufschluß geben.

III. Haushaltsplan: § 7

Der Beirat der Fachvereinigung ist verpflichtet, einen Haushaltplan aufzustellen. Der Haushaltplan muß dem Badischen Wirtschaftsministerium zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Mitgliedsbeitrag für die Fachvereinigung darf RM. 12.— jährlich nicht übersteigen.

Von allen Unternehmern des gleichen Fachzweiges kann eine Umlage erhoben werden, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu der Fachvereinigung; diese Umlage dient auch zur Deckung der durch die Geschäftsführung der Fachkommission entstehenden Auslagen.

IV. Sonstiges: § 8

Der Sitz der Fachvereinigung ist möglichst in die Nähe der stärksten Konzentration des in Frage kommenden Fachzweiges zu legen.

§ 9

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der aufgestellten Satzungen auszuhändigen.

V. Bildung von Fachkommissionen:

§ 10

Der Beirat der Fachvereinigung macht dem Badischen Wirtschaftsministerium auf Anfordern Vorschläge für die Besetzung der Fachkommission. Organisation und Aufgabengebiet der Fachkommission sind in einer besonderen Anordnung geregelt.

Freiburg i. Br., den 25. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Anrechnung des Jahres 1945 als Kriegsjahr

(Erlaß des Badischen Finanzministeriums — französisches Besatzungsgebiet — vom 19. Juni 1946 Nr. 5497)

Die Militärregierung Deutschland — Obere Vertretung für die Militärregierung Baden — Direktion für Wirtschaft und Finanzen — in Freiburg hat die Genehmigung erteilt, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen, die bisher die Anrechnung der Jahre 1939 bis 1944 als Kriegsjahre im Sinne des § 83 DBG. zuließen (zuletzt Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. 3. 1944 — RBB. S. 94), auch das Jahr 1945 als Kriegsjahr angerechnet wird. Wir ersuchen, hiernach zu verfahren.

Freiburg i. Br., den 19. Juni 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Bekanntmachung vom 28. Juni 1946

Mit Zustimmung der Landesverwaltung Baden — französisches Besatzungsgebiet — wird nachstehende Anordnung erlassen:

Bestimmungen über Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst

I. Unterhaltszuschüsse

1. Den Beamten im Vorbereitungs- und Probedienst können Unterhaltszuschüsse gewährt werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Unterhaltszuschuß beträgt in allen Laufbahngruppen monatlich höchstens 110.— RM.

2. Unterhaltszuschüsse können nur gewährt werden:

a) während der Dauer des Vorbereitungs- und Probedienstes, gegebenenfalls auch während des anschließenden Prüfungsverfahrens;
b) während des Erholungsurlaubs und während eines Sonderurlaubs von höchstens gleicher Dauer;
c) in Krankheitsfällen für die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen.

3. An Beamte im Vorbereitungsdienst, die während eines Ausbildungsabschnitts nicht bei den Dienststellen der eigenen Verwaltung, sondern bei einer anderen Verwaltung, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, bei Selbstverwaltungsstellen der gewerblichen Wirtschaft, bei großen Wirtschaftsbetrieben oder Verbänden, bei Rechtsanwälten usw. ausgebildet werden, wird der Unterhaltszuschuß in der Regel von der Mutterverwaltung weitergezahlt. Er ist jedoch gegebenenfalls um den Betrag zu kürzen, den der Beamte im Vorbereitungsdienst von diesen anderen Ausbildungsstellen erhält.

II. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen

1. Statt der Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt I erhalten die Beamtenanwärter Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Anwärter muß kraft besonderen Auftrags als volle Arbeitskraft zur Stellvertretung, Aushilfe oder zur Erledigung besonderer Dienstgeschäfte verwendet werden.
b) Der Auftrag muß von vornherein auf mindestens 14 Tage bemessen sein.
c) Es müssen dafür Mittel zur Verfügung stehen oder, soweit Mittel nicht zugeteilt sind, muß die Abordnung einer besoldeten Hilfskraft nach den bestehenden Vorschriften zulässig sein.

2. Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich:

für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe	RM
des höheren Dienstes	240.—
des gehobenen Dienstes	160.—
des mittleren Dienstes	130.—

3. Bei Beurlaubungen und in Krankheitsfällen usw. dürfen nur Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt I gezahlt werden, es sei denn, daß es sich um eine Erkrankung bis zu 7 Tagen oder um Urlaub bis zu 3 Tagen handelt.

III. Gemeinsame Vorschriften

1. Die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlung der Dienstbezüge an die Beamten gelten entsprechend für die Auszahlung der Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen.

2. Die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen sind Nettobeträge. Sie unterliegen nicht den Gehaltskürzungsvorschriften.

3. Neben den Unterhaltszuschüssen und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen werden Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt.

4. Die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen können gegebenenfalls auch nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungs- und Probedienstes solange weitergezahlt werden, bis die Zahlung der außerplanmäßigen Bezüge beginnt, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung an sich erfüllt sind, insbesondere der geprüfte Anwärter nicht mit Ablegung der Prüfung aus dem Staatsdienst ausscheidet.

5. Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetz, wie Renten usw., sowie Versehrtengeld nach dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz vom 26. 8. 1938 und nach dem Reichsarbeitsdienst-Versorgungsgesetz vom 29. 9. 1938 werden nicht auf die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen angerechnet.

6. An Stelle der Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen dürfen an Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gütungen nach einer Tarif- oder Dienstordnung für nichtbeamtete Bedienstete nicht gezahlt werden.

7. Verbuchungsstelle ist Titel 102. Bei Anstellung auf Probe im einfachen Dienst (§ 16 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 — RGBl. I S. 371 —) sind die Bezüge auf Titel 100 zu buchen.

8. Eine Vergütung für Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird auf den Unterhaltszuschuß und die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen nicht angerechnet.

9. Geldwerte, Sachbezüge aus öffentlichen Mitteln, wie z. B. Unterkunft und Verpflegung, sind auf die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen anzurechnen.

IV. Schlußbestimmungen

1. Die Bestimmungen über Unterhaltszuschüsse und Vergütungen im Vorbereitungs- und Probedienst treten mit Wirkung vom 1. Mai 1946 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen über Unterhaltszuschüsse und Vergütungen im Vorbereitungs- und Probedienst außer Kraft.

2. Mehrzahlungen, die seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf Grund der außer Kraft getretenen Bestimmungen bereits geleistet worden sind, werden nicht zurückerhoben.

Freiburg i. Br., den 28. Juni 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Anordnung

über die Verstaatlichung der Ortspolizei in Villingen

I. Mit Zustimmung der französischen Militärregierung von Baden in Freiburg wird mit Wirkung vom 1. Juni 1946 die Ortspolizei in der Stadt Villingen auf das Land Baden übertragen.

II. Von der Übertragung der Ortspolizei auf das Land Baden wird die Gemarkungs- und Feldpolizei ausgenommen; die Verwaltung der Ortspolizei verbleibt insoweit bei dem Bürgermeister der Stadt Villingen.

III. Die Verwaltung der Ortspolizei obliegt, soweit eine Übertragung auf das Land Baden stattgefunden hat, dem Landrat in Villingen.

IV. Mit dem 1. Juni 1946 treten die im Polizeivollzugs- und Polizeiverwaltungsdienst tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter in den Dienst des Landes Baden.

V. Der Personalaufwand für die im Polizeidienst beschäftigten, in den Dienst des Landes Baden übertretenden Dienstkräfte ist mit Wirkung vom 1. Juni 1946 vom Land Baden zu tragen.

VI. Die in den Dienst des Landes Baden tretenden Beamten, Angestellten und Arbeiter haben ihren Dienst im bisherigen Umfang weiter zu versehen. Ihre Dienstbezüge sind bis zur endgültigen Regelung von der Stadt Villingen vorschüßlich weiter zu zahlen.

VII. Der Versorgungsaufwand der Polizeivollzugs- und Polizeiverwaltungsbeamten wird, soweit er bisher schon der Stadt Villingen zur Last fällt, auch künftighin von der Stadt Villingen getragen. Von dem künftigen Versorgungsaufwand der in den Dienst des Landes Baden übertretenden Polizeivollzugs- und Polizeiverwaltungsbeamten hat die Stadt Villingen dem Lande einen Anteil zu erstatten, dessen Höhe sich aus dem Verhältnis der gesamten anrechnungsfähigen Dienstzeit und der bei der Stadt Villingen abgeleisteten Dienstzeit errechnet.

VIII. Die Einnahmen der staatlichen Polizei sind vom 1. Juni 1946 an Einnahmen des Landes Baden.

IX. Gemeindeeigene Grundstücke und bewegliche Sachen, die bisher ausschließlich oder überwiegend für polizeiliche Zwecke benutzt worden sind, gehen zum 1. Juni 1946 gegen Erstattung des Wertes, den die Gegenstände zum Zeitpunkt der Übernahme haben, in das Eigentum des Landes Baden über.

X. Das Land Baden tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1946 in alle vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten ein, die mit der bisherigen Verwaltung der Ortspolizei durch die Stadt Villingen verbunden sind. Für Verpflichtungen, die vor dieser Zeit entstanden sind, entfällt die Haftung des Landes Baden, soweit hiermit keine Vorteile für das Land Baden verbunden sind; insoweit bleibt die Haftung der Stadt Villingen bestehen.

XI. Die Stadt Villingen leistet zur Deckung des Polizeiaufwandes an das Land Baden Beiträge, deren Festsetzung besonderer Regelung vorbehalten bleibt.

Freiburg i. Br., den 4. Juni 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Bekanntmachung

Polizeiliche Kennzeichen für Kraftfahrzeuge in Nord-Baden und Nord-Württemberg

Für die amerikanische Besatzungszone von Württemberg und Baden wurden folgende Kennzeichen für Kraftfahrzeuge ausgegeben:

Kreisnummern-Verzeichnis WB:

Aalen	06
Backnang	07
Böblingen	08, 09

Crailsheim	10
Eßlingen	11, 12, 13
Schw.-Gmünd	14
Göppingen	15, 16, 17
Schw.-Hall	18
Heidenheim	19
Heilbronn	20, 21, 22
Künzelsau	23
Leonberg	24
Ludwigsburg	25, 26
Mergentheim	27
Nürtingen	28, 29
Öhringen	30
Stuttgart	01 — 05, 51, 52, 53
Ulm	31, 32, 33
Vaihingen	33
Waiblingen	34, 35
Bruchsal	38
Buchen	39
Heidelberg	40, 41, 42
Mosbach	43
Karlsruhe-Stadt	36, 56, 58
Karlsruhe-Land	37
Mannheim-Stadt	44, 45, 46
Mannheim-Land	47, 57
Pforzheim	48, 54
Sinsheim	49
Tauberbischofsheim	50

Freiburg i. Br., den 19. Juni 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern

Haußer

Anordnung

Festsetzung der Polizeistunde

Unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Januar 1945 Nr. 8869 wird die Polizeistunde für das französische Besatzungsgebiet des Landes Baden einheitlich auf 22 Uhr festgesetzt. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern

Haußer

Rundschreiben

des Badischen Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1946

An die Herren Landräte, Landeskommissäre, Polizeidirektoren Baden-Baden und Freiburg,
die Landespolizeischule Freiburg,
das Landeskriminalpolizeiamt Baden in Freiburg und an den Herrn Landesfeuerlöschinspekteur, Freiburg.

Die Polizeiabteilung im Badischen Ministerium des Innern, Freiburg, ist unter Nr. 2333 an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen. Außerhalb der Dienststunden ist der Leiter dieser Abteilung, Oberregierungsrat Kistner, unter Nr. 2332 zu erreichen.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern

Haußer

Anordnung

zur Sicherung der Kartoffelkäferbekämpfung vom 20. Juni 1946

Die augenblickliche Knappheit an geeigneten Bekämpfungsmitteln macht es notwendig, zur Kartoffelkäferbekämpfung vorübergehend auch Arsen-Stäubemittel heranzuziehen, deren Verwendung für den genannten Zweck verboten war. Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. 8. 39 (RGBl. I S. 1521) wird daher folgendes angeordnet:

1.

In § 5 Abs. 1 der 9. Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. 4. 41 (RGBl. I S. 227) wird der Satz: „Die Verwendung von arsenhaltigen Stäubemitteln ist verboten" außer Kraft gesetzt.

2.

In § 2b der badischen Verordnung über das Verbot der Anwendung arsenhaltiger Pflanzenschutzmittel bei blühenden Kulturpflanzen vom 15. 12. 38 (Bad. Ges. u. VO.-Bl. Nr. 35 S. 151) sind die Worte „Kartoffeln und" zu streichen.

Freiburg i. Br., den 20. Juni 1946.

Der Ministerialdirektor
für Landwirtschaft und Ernährung

Diez

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BAD. GEB. VERS.
Eing. 19. AUG. 1946

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 14. August 1946 | Nummer 12

Inhalt

Weisung Nr. 7 über Gemeindewahlen / Auszug aus der Verordnung Nr. 44 über Aufstellung von Wählerlisten / Verordnung Nr. 49 über die Sicherung der Geheimhaltung, der Freiheit, der Regelmäßigkeit und der Redlichkeit bei der Abstimmung für die deutschen Wahlen in der französischen Besatzungszone / Verordnung Nr. 50 über die Gemeindewahlen in Baden / Anordnung über die Verteilung der zu besetzenden Stellen der Gemeinderäte auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten / Anordnung über statistische Auskünfte aus den Wählerlisten.

Gemeindewahlen.

Weisung Nr. 7.

An die Herren Landräte und Bürgermeister.

Der Termin für die Gemeinderatswahlen ist in allen Gemeinden der französischen Besatzungszone Badens auf Sonntag, den 15. September 1946, festgelegt worden. Auf die Wahlen finden die nachfolgend abgedruckten Verordnungen des französischen Oberkommandos Nr. 44, Abschnitt IV, Nr. 49 und 50, Anwendung. Außerdem sind nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 49 die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung vor 1933, soweit sie mit den Verordnungen der Militärregierung nicht in Widerspruch stehen, wieder anwendbar. Damit sind insbesondere die Bestimmungen der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 in der zuletzt gültigen Fassung, sowie die Bestimmungen der badischen Gemeindewahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1926 (GVBl. S. 221), soweit sie nicht durch die vorliegende Neuregelung ersetzt sind, wieder in Kraft getreten. Nach der neuen Regelung werden nur noch die Mitglieder des Gemeinderats sowie die Bürgermeister und Beigeordneten gewählt, während die Gemeindeverordneten der badischen Gemeindeordnung fallen gelassen wurden. Die Wahl der Gemeinderäte geschieht durch die wahlberechtigte Einwohnerschaft, wogegen der Bürgermeister und der oder die Beigeordneten in allen Gemeinden durch den Gemeinderat und aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden. Eine bedeutsame Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ist auch dadurch eingetreten, daß die Bürgermeister und Beigeordneten in allen Gemeinden künftig ehrenamtlich sein werden. Die politischen Parteien werden bei Aufstellung des Wahlvorschlagslisten diese Änderungen berücksichtigen müssen. Über die Höhe der den Bürgermeistern und Beigeordneten zu gewährenden Aufwandsentschädigungen, die auch in den Städten an die Stelle der früheren Besoldungsregelung tritt, werden noch Richtlinien erlassen. Es darf angenommen werden, daß die neuen Bezüge hinter den bisherigen kaum zurückbleiben werden.

Die Wahlvorschlagslisten, nach denen die Gemeinderäte zu wählen sind, müssen spätestens am 20. Tag vor der Wahl, also am 26. August, bei dem in jeder Gemeinde bis zum 20. August gebildeten Wahlausschuß in dreifacher Fertigung eingereicht werden. Außer von den zugelassenen politischen Parteien können auch durch die Bürger unmittelbar Wahlvorschlagslisten eingereicht werden. In jedem Fall dürfen die Wahlvorschlagslisten nicht mehr Bewerber enthalten, als Gemeinderäte in der Gemeinde zu wählen sind. Die Listen müssen von mindestens 10 wahlberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein. Niemand darf auf mehr als einer Wahlvorschlagsliste, sei es als Bewerber, sei es als Unterzeichner, erscheinen. Jeder Bewerber muß durch schriftliche Erklärung sich mit der Aufnahme seines Namens in der Wahlvorschlagsliste einverstanden erklären. Die Zahl der Gemeinderäte, die nach Größengruppen gestaffelt ist, bewegt sich zwischen 6 und 36 (vergl. Artikel 7 der Verordnung Nr. 50). Für die Einwohnerzahl sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung maßgebend. Weitere Bestimmungen über die Formalitäten für Wahlvorschlagslisten enthalten die Verordnungen der Militärregierung nicht. Es kann daher auf Grund des bereits erwähnten § 18 des Gesetzes Nr. 43 ergänzend auf die Bestimmung der badischen Gemeindewahlordnung zurückgegriffen werden. Danach sind in allen Wahlvorschlagslisten die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Zu- und Vorname aufzuführen. Ihr Stand und Beruf sind so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Die Wahlvorschlagslisten müssen erkennen lassen, von welcher Partei oder Wählergruppe sie herrühren. Schließlich haben die Unterzeichner einer Liste bei der Einreichung einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu benennen, die zu ihrer Vertretung dem Wahlausschuß gegenüber insbesondere auch zur Zurücknahme und Änderung der Wahlvor-

schlagslisten als ermächtigt gelten. Fehlt es an einer solchen Benennung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Die Notwendigkeit der Bestellung eines Vertrauensmannes ergibt sich auch aus der in Artikel 14 der Verordnung Nr. 50 getroffenen Regelung.

Für die Wahlvorschlagsliste empfiehlt sich hiernach folgendes Muster:

Wahlvorschlagsliste

der .....

(Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe)

für die am 15. September 1946 stattfindende

Wahl der Gemeinderäte

in der Gemeinde .....

Als Bewerber werden in Vorschlag gebracht:

O.-Z.	Zuname	Vorname	Geburtsdatum	Stand, Beruf	Wohnort	Wohnung

Als Vertrauensmann der Wahlvorschlagsliste wird benannt: .....

Als dessen Stellvertreter: .....

Die Unterzeichneten erklären hiermit, daß sie für die in der umstehenden Wahlvorschlagsliste

der .....

(Partei oder Wählergruppe)

aufgeführten Bewerber eintreten.

O.-Z.	Zuname	Vorname	Stand, Beruf	Wohnort	Wohnung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Die in dem Muster vorgesehene Angabe der Wohnung ist nur in den größeren Städten erforderlich. Die Unterzeichnung der Liste durch die 10 Wahlberechtigten, die als Mindestzahl vorgeschrieben sind, hat eigenhändig zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, daß die Unterzeichnung der Liste auf derselben Seite erfolgt, auf der sich die Wahlvorschläge befinden, da nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 50 die zugelassenen Wahlvorschlagslisten öffentlich angeschlagen werden müssen.

Wenn zwei Parteien eine Listenverbindung nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 50 eingehen wollen, so haben sie bei der Einreichung der Wahlvorschlagslisten darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Listenverbindungen können jedoch nur dann zugelassen werden, wenn die Bewerberzahl der zu verbindenden Listen zusammen die Zahl der in der Gemeinde zu wählenden Gemeinderäte nicht übersteigt.

Die materiellen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Wahlvorschlagslisten bestehen darin, daß die Bewerber wählbar und die Unterzeichner der Listen wahlberechtigt sein müssen. Es wird hierwegen auf den ebenfalls abgedruckten Auszug aus der Verordnung Nr. 44 verwiesen. Danach kann ein Bewerber für die Gemeinderatswahlen vom 15. September nur zugelassen werden, wenn er wahlberechtigt ist und am 1. Mai 1946 das 25. Lebensjahr vollendet hatte. Außerdem darf er weder der NSDAP. noch einer Organisation angehört haben, noch nach dem 12. März 1936 Berufsoffizier oder -unteroffizier gewesen sein. Zu den hiernach ausgeschlossenen Berufsoffizieren zählen auch Verwaltungsoffiziere der Wehrmacht.

Von der Unwählbarkeit kann unter den gleichen Voraussetzungen, wie dies bei der Wahlunfähigkeit möglich war, Enthebung bewilligt werden. Eine bereits erfolgte Rehabilitierung bezüglich des aktiven Wahlrechts schließt nicht ohne weiteres auch die Enthebung von der Unwählbarkeit ein. Hierzu bedarf es vielmehr jeweils eines besonderen Antrags, über den der Berufungsausschuß so frühzeitig zu entscheiden hat, daß die Bekanntgabe der Entscheidung an den Bürgermeister vor dem 15. Tag vor der Wahl erfolgen kann.

Unter die Unvereinbarkeit im Sinne des Artikels 11 der Verordnung Nr. 50 fallen, wie bereits in der Weisung Nr. 6 hervorgehoben wurde, lediglich Beamte der Aufsichtsbehörde. Die Bestimmung in § 51, Absatz 2, der deutschen Gemeindeordnung, wonach auch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde nicht als Gemeinderäte berufen werden konnten, findet keine Anwendung, nachdem in Artikel 18 der Verordnung Nr. 49 nur die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung vor 1933 im Zusammenhang mit den Gemeindewahlen für anwendbar erklärt sind und die badische Gemeindeordnung Gemeindebedienstete nicht von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen hat.

Nach § 20, Absatz 2, der badischen Gemeindeordnung können Ehegatten und solche Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sein, ebenso nicht Personen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind. Das hindert indes nicht, daß solche Personen gleichzeitig als Bewerber in die Wahlvorschlagslisten aufgenommen werden. Werden sie gleichzeitig gewählt, so ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

scheidet das Los.

Der Wahlausschuß hat die eingereichten Wahlvorschlagslisten auf ihre formelle und sachliche Richtigkeit nachzuprüfen. Verspätet eingereichte Vorschläge hat er zurückzuweisen, ebenso Vorschlagslisten, die mit Mängeln behaftet sind, sofern diese Mängel nicht im Benehmen mit dem Vertrauensmann der Vorschlagslisten behoben werden. Wenn Bewerber, die offenkundig nicht wählbar sind, in der Vorschlagsliste stehen, kann der Vertrauensmann innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Benachrichtigung durch den Wahlausschuß für den oder die von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Bewerber andere Vorschläge machen und die Liste entsprechend ändern.

Ungültig sind Wahlvorschlagslisten, wenn sie verspätet eingereicht sind, wenn sie nicht die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften tragen, wenn sie nicht erkennen lassen, von welcher Partei oder Wählergruppe die Listen herrühren und wenn die Reihenfolge der Vorgeschlagenen nicht erkennbar ist. Mängel, die sich nicht auf die Liste als solche, sondern nur auf den einen oder andern in der Liste Vorgeschlagenen beziehen, machen nicht die ganze Liste, sondern nur die einzelnen fehlerhaften Wahlvorschläge ungültig. Das ist der Fall, wenn die Vorgeschlagenen nicht ordnungsgemäß bezeichnet sind, so daß über ihre Persönlichkeit Zweifel bestehen können, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen fehlt oder wenn mehr Bewerber vorgeschlagen sind, als Gemeinderäte gewählt werden. Es ist Aufgabe des Wahlausschusses, zunächst bei den Vertrauensleuten der Listen auf die Beseitigung vorhandener Mängel durch die Vertrauensmänner hinzuwirken und, wenn das nicht gelingt, die Wahlvorschlagsliste zurückzuweisen, oder, wenn sich die Beanstandungen nur gegen einzelne Bewerber richten, diese aus der Liste zu streichen. Die Zurückweisung der Liste oder die Streichung von beanstandeten Bewerbern sind vom Wahlausschuß auf den Vorschlagslisten zu vermerken. Die Prüfung der Wahlvorschlagslisten und Zulassungen der Bewerbungen durch den Wahlausschuß muß spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag, also am 3. September, beendet sein.

Von den 3 Fertigungen der eingereichten Wahlvorschlagslisten hat der Wahlausschuß sofort nach Eingang, dessen genauer Zeitpunkt auf der Liste zu vermerken ist, und nicht etwa erst nach Durchführung des Nachprüfungsverfahrens, 2 Fertigungen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Ministerium des Innern, vorzulegen. Von diesen Fertigungen hat der Landrat sogleich nach Ablauf des Einreichungstermins, und zwar spätestens am Morgen des 27. August 1946, 1 Fertigung an den Kreisdelegierten, die andere an uns weiterzuleiten. Zur Einhaltung dieses Termins ist erforderlich, daß die Vorsitzenden der Wahlausschüsse die beiden Doppelschriften der eingereichten Wahlvorschlagslisten, insbesondere, wenn sie erst am letzten Tage eingereicht werden, unverzüglich und auf dem schnellsten Wege dem Landrat (in den Stadtkreisen hierher) vorlegen. In der gleichen Weise ist zu berichten, wenn eine Vorschlagsliste im Prüfungsverfahren zurückgezogen oder zurückgewiesen wird. Die zugelassenen Vorschlagslisten sind an der amtlichen Verkündigungstafel im Rathaus anzuschlagen. Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschlagslisten hat die Gemeinde die erforderliche Zahl von Stimmzetteln amtlich herstellen zu lassen, und zwar ist für den Wahlvorschlag jeder Partei ein besonderer Stimmzettel anzufertigen. Die Zahl der Stimmzettel ist so zu bemessen, daß auf jeden in die Wählerliste und Zusatzwählerliste eingetragenen Gemeindeeinwohner 3 Stimmzettel entfallen. Über die Form der Stimmzettel wird noch besondere Weisung ergehen.

Die Wahlbüros im Sinne der Verordnung der Militärregierung Nr. 49 entsprechen den Wahlausschüssen nach der badischen Gemeindewahlordnung, in Gemeinden, wo mehrere Stimmbezirke gebildet sind, den besonderen Wahlausschüssen. Die Zahl der Beisitzer (vgl. § 16 der badischen Gemeindewahlordnung) ist von 3 auf 2 verringert worden. Dafür sind zur Ermittlung des Wahlergebnisses, gegebenenfalls auf Vorschlag der Bewerber der verschiedenen Listen, besondere Zähler zu bestimmen. In Gemeinden, in denen mehrere Stimmbezirke vorhanden sind, ist die Bildung der für jeden Stimmbezirk erforderlichen besonderen Wahlbüros vorzunehmen. Sie müssen spätestens bis zum 20. August 1946 festliegen und sind unter Angabe des Einzugsgebiets und der Wahlräume im Rathaus durch Anschlag bekanntzugeben. Die Verzeichnisse der Listen über die Stimmbezirke (Wahlbüros) sind mit denselben Angaben unverzüglich dem Landrat in doppelter Fertigung vorzulegen und müssen von diesem in einer Fertigung am 21. August 1946 vor 24 Uhr dem Kreisdelegierten vorgelegt werden. In den Stadtkreisen hat die Vorlage fristgemäß unmittelbar durch den Bürgermeister zu erfolgen. Bei der Bekanntgabe des Wahlbüros ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß die Stimmzettel — und zwar für jeden Wahlvorschlag ein besonderer Stimmzettel — amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wahlakt spielt sich im allgemeinen in den gleichen Formen ab, wie bei den früheren Gemeindewahlen. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl. Neu ist, daß kein einheitlicher amtlicher Stimmzettel, sondern für jede Wahlvorschlagsliste ein besonderer Stimmzettel hergestellt wird, der in den Wahlräumen zur Bedienung durch die Wähler aufliegt. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel wird nicht mehr durch den Vorsitzenden des Wahlbüros, sondern durch den Wähler selbst in die Urne gelegt. Jeder Wähler wird mit einer Wählerkarte versehen werden, die er zur Abstimmung mitzubringen hat.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt ebenfalls nach der bisherigen Methode. Dabei ist jedoch auf etwaige Listenverbindungen, die das frühere Recht nicht kannte, Rücksicht zu nehmen. Ein Berechnungsbeispiel ist als Anlage beigefügt.

Eine Sonderregelung ist für den Fall getroffen, daß nur eine oder überhaupt keine Wahlvorschlagslisten vorgelegt und bestätigt werden. Im ersteren Falle muß im Unterschied zu früher gleichwohl die Wahl stattfinden. Der Wähler kann aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

an Stelle eines oder mehrerer Namen des Wahlvorschlags die Namen einer oder mehrerer Personen nach seinem Belieben setzen. Das ist jedoch der einzige Fall, in welchem der Wähler Änderungen im Stimmzettel vornehmen kann. Bei mehreren Vorschlagslisten ist er an eine Liste gebunden. Wird überhaupt keine Vorschlagsliste eingereicht, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Es ist aber zu beachten, daß die Wahlverkündung von Gewählten, die auf keiner Vorschlagsliste stehen, durch den Landrat zu erfolgen hat und nur dann vorgenommen werden darf, wenn er festgestellt hat, daß der Betreffende wählbar ist. Andernfalls hat der Landrat gegen die Wahl Einspruch einzulegen, der nach Artikel 16 des Gesetzes Nr. 49 zu behandeln ist. Falls in den beiden geschilderten Sonderfällen (Art. 16 u. 17 der Verordnung Nr. 50) die Wahl ergebnislos bleibt, hat am 29. September ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bezüglich der über die Wahlen zu fertigenden Niederschriften wird Ihnen rechtzeitig ein Formular zugehen, aus dem die bei der Durchführung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beachtenden Formalitäten zu ersehen sind.

Das Wahlergebnis ist, abgesehen von den vorerwähnten Sonderfällen, sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Wahltag von der Gemeinde zu veröffentlichen.

Den Gemeinden sind inzwischen die in der Weisung Nr. 6 angekündigten Plakatabdrucke der Wahlverordnungen des französischen Oberkommandos zugegangen. Bei dem öffentlichen Anschlag der Plakate, der, soweit sie nicht für die Wahlräume bestimmt sind, sofort vorzunehmen ist, ist die Zahl der in der Gemeinde zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats zu vermerken.

Für die Wahlpropaganda ist folgendes vorgesehen:

Die Programmanschläge und die Listen der zu Wählenden dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen angeklebt werden:

In jeder Gemeinde wird der Bürgermeister die Anschlagplätze in unmittelbarer Nähe der Abstimmungsbüros bestimmen. Die Anschlagstellen sind durch weiße Striche zu kennzeichnen. Für jede Liste ist ein besonderes Feld vorzubehalten. Die Felder sind für jede Anschlagstelle in der Reihenfolge der Einreichung bei dem Wahlausschuß zu bestimmen. Die Anbringung der Anschläge an anderen Stellen ist unzulässig und zieht Bestrafung und Vernichtung der Plakate nach sich.

Der Plakatanschlag darf nicht vor dem 1. September beginnen.

Die Plakate müssen mit dem Namen des Vertrauensmanns der Liste gezeichnet sein.

Freiburg i. Br., den 10. August 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer.

Auszug aus der Verordnung Nr. 44

des französischen Oberkommandierenden in Deutschland über Aufstellung von Wählerlisten für deutsche Wahlen vom 28. Mai 1946.

Titel IV.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

Artikel 8. Von der Eintragung in die Wählerliste sind ebenfalls ausgeschlossen:

a) die früheren Mitglieder der SS. und Waffen-SS., mit Ausnahme derjenigen von ihnen, die nach dem 1. Januar 1943 von Amts wegen eingegliedert wurden, mit der natürlichen Maßgabe, daß diese nicht aus einem anderen Grunde unfähig zum Wählen sind;

b) diejenigen Personen, gegen welche von einem Säuberungsausschuß die Strafe der Amtsenthebung oder des Verbots der Berufsausübung ausgesprochen worden ist;

c) die ehemaligen Mitglieder der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen, die sich an der Partei mehr als nur dem Namen nach beteiligt haben, je nach der Art ihres Ranges und ihrer Tätigkeit, gemäß den durch Verfügung des Administrateur Général für jede Kategorie getroffenen Bestimmungen;

d) diejenigen Personen, die ohne offiziell der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehört zu haben, eine solche Haltung gezeigt und sich so betätigt haben, daß ihr Ausschluß aus der Wählerschaft gerechtfertigt erscheint, insbesondere diejenigen, welche Deutsche oder Fremde wegen ihrer politischen Gesinnung, Rasse oder Religion angezeigt oder verfolgt haben. Der in Artikel 11 dieser Verordnung vorgesehene Revisionsausschuß für die Einwendungen gegen die Wählerlisten hat eine Liste dieser Personen aufzustellen.

Artikel 9. Der in Artikel 8c näherbezeichneten Unfähigkeit zum Wählen können diejenigen Personen enthoben werden, für welche der Revisionsausschuß für Einwendungen gegen die Wählerlisten, dessen Zusammensetzung im nachfolgenden Artikel 11 bestimmt wird, ein günstiges Urteil abgibt, gestützt auf passives Verhalten oder besondere namentlich im folgenden Absatz aufgezählte Gründe. Dieses Urteil bedarf der Bestätigung durch den in Artikel 12 dieser Verordnung vorgesehenen Berufungsausschuß.

Ausnahmsweise können auf ihren Antrag der unter den anderen Buchstaben des Artikels 8 dieser Verordnung näher bezeichneten Unfähigkeit zum Wählen diejenigen Personen enthoben werden, die eine besondere Begründung für die Rechtfertigung ihrer Rehabilitierung haben, insbesondere wenn sie sich auf ihre Internierung

oder ihre Haft in einem Konzentrationslager wegen Angriffs auf die Sicherheit des Regimes oder auf ihr Ausscheiden aus der Partei vor Juli 1939 oder auf besondere und wichtige, den Alliierten geleistete Dienste berufen.

Die Entscheidung wird von dem Berufungsausschuß für die Einwendungen gegen die Wählerlisten getroffen, der für jeden Kreis aufgestellt wird, und zwar gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 12. Die Entscheidungen sind dem Bürgermeister in den Fällen des 1. Absatzes dieses Artikels vor dem 10. Juli und in den Fällen des 2. Absatzes vor dem 24. August bekanntzugeben.

Artikel 11. Binnen einer Frist von 8 Tagen hat ein Revisionsausschuß über die eingegangenen Beanstandungen zu entscheiden. Der Revisionsausschuß besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Den Vorsitz in ihm führt der Bürgermeister, dem ein Vertreter jeder der zugelassenen Parteien zur Seite steht. Der Vertreter muß die Fähigkeit zum Wählen in der Gemeinde haben. Falls die erforderliche Mitgliederzahl des Ausschusses durch die Ernennungen nicht erreicht wird, hat der Bürgermeister den Revisionsausschuß durch ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderats zu ergänzen.

In den Gemeinden, in denen ein Säuberungs- oder Untersuchungsausschuß tätig ist, hat ein Mitglied eines dieser Ausschüsse ebenfalls dem Revisionsausschuß anzugehören.

Die Entscheidung des Revisionsausschusses ist dem Antragsteller binnen drei Tagen nach Einreichung seines Antrags bekanntzugeben.

Artikel 12. Gegen die Entscheidung des Revisionsausschusses kann binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe vor einem Berufungsausschuß Berufung eingelegt werden. Der Berufungsausschuß tagt in jedem Kreis unter dem Vorsitz des Landrats und ist aus einem Vertreter einer jeden der zugelassenen Parteien und einem der Mitglieder des Säuberungs- oder Untersuchungsausschusses zusammengesetzt.

Der Berufungsausschuß muß binnen acht Tagen entscheiden und noch am gleichen Tage seine Entscheidung dem Bürgermeister bekanntgeben.

Artikel 16. Wer in die Wählerliste nicht eingetragen ist, ist nicht stimmberechtigt.

Artikel 17. Die Ausübung des Stimmrechts ist für alle auf Befehl der Militärregierung in Haft genommene oder in einem Lager internierte Personen aufgehoben.

Artikel 18. Wählbar sind nur Personen, welche das Stimmrecht besitzen, am 1. Mai 1946 das 25. Lebensjahr vollendet haben und für die nach der vor dem 30. Januar 1933 geltenden deutschen Wahlgesetzgebung keine allgemeinen oder besonderen Gründe bestehen, aus denen sie nicht gewählt werden können.

Artikel 19. Nicht wählbar sind:

1. Die ehemaligen Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei und ihrer Gliederungen, gleichgültig, zu welcher Zeit ihr Eintritt erfolgt ist.
2. Die ehemaligen Berufsoffiziere und -unteroffiziere, die nach dem 12. März 1936 im aktiven Dienst standen.

Artikel 20. Der Nichtwählbarkeit können ausnahmsweise die im vorstehenden Artikel aufgeführten Personen enthoben werden, wenn sie die in Artikel 9 festgesetzten Bedingungen erfüllen.

Für die Gemeindewahlen entscheidet der durch Artikel 9 eingesetzte Berufungsausschuß über den Antrag auf Rehabilitierung. Die Bekanntgabe dieser Entscheidung an den Bürgermeister hat vor dem 15. Tage vor der Wahl zu erfolgen.

Für alle anderen Wahlen entscheidet über den Antrag auf Rehabilitierung ein Ausschuß, der seinen Sitz am Hauptort des Landes oder der Provinz hat. Dieser Ausschuß tagt unter dem Vorsitz des Ministers des Innern der Regierung und wird aus den Vertretern einer jeden der zugelassenen Parteien und aus dem Präsidenten des Säuberungsausschusses gebildet.

Artikel 21. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die in der Zone Française d'Occupation stattfindenden Wahlen vom heutigen Tage an bis zum 1. Juli 1947.

Artikel 22. Der Administrateur Général, Adjoint pour le Gouvernement Militaire wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

Französisches Oberkommando in Deutschland

Verordnung Nr. 49

über die Sicherung der Geheimhaltung, der Freiheit, der Regelmäßigkeit und der Redlichkeit bei der Abstimmung für die deutschen Wahlen in der französischen Besatzungszone.

Der französische oberkommandierende General in Deutschland erläßt unter Bezugnahme auf Dekret vom 15. Juni 1945 betreffs Schaffung eines französischen Oberkommandierenden in Deutschland, geändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945,

Verordnung Nr. 1 vom 28. Juli 1945, durch die die Verordnungen und Erlasse aufrecht erhalten werden, die durch oder unter dem interalliierten Oberkommando verkündet worden sind.

Verordnung Nr. 1 des Interalliierten Oberkommandos über die Zuwiderhandlungen:

Verordnung Nr. 44 über die Aufstellung der Wählerlisten für deutsche Wahlen,

auf den Vorschlag des Generalbevollmächtigten, der der Militärregierung für die französische Be-

satzungszone beigeordnet ist, nach Anhörung des Comité Juridique folgende

Verordnung

Titel I.

Freiheit, Geheimhaltung und Redlichkeit bei der Abstimmung.

Artikel 1. Bei allen Wahlen werden die Stimmzettel im Umschlag abgegeben. Die Umschläge werden durch die obere deutsche Verwaltungsbehörde von jedem Land oder jeder Provinz geliefert.

Sie müssen undurchsichtig, nicht gummiert, mit dem Stempel der deutschen Kreisverwaltung versehen sein und das Datum der Abstimmung tragen.

Sie müssen für jeden Wahlbezirk einheitlich sein.

Die Umschläge werden den einzelnen Bürgermeisterämtern mindestens fünf Tage vor jeder Wahl zugesandt. Der Bürgermeister muß den Empfang sofort bestätigen.

Am Tage der Abstimmung werden sie den Wählern im Wahllokal zur Verfügung gestellt. Vor Beginn der Abstimmung muß das Wahlbüro feststellen, ob die Anzahl der Umschläge genau mit der Anzahl der eingetragenen Wähler übereinstimmt.

Wenn infolge höherer Gewalt, von Machenschaften, wie sie im nachstehenden Artikel 13 angegeben sind, oder aus irgend einem anderen Grund die vorschriftsmäßigen Umschläge fehlen, ist der Vorsitzende des Wahlbüros verpflichtet, sie durch eine andere einheitliche Sorte von Umschlägen, die den Stempel des Bürgermeisteramtes tragen, zu ersetzen und die Abstimmung gemäß den Vorschriften der vorliegenden Verordnung vorzunehmen. Die Ersetzung der Umschläge ist im Protokoll zu erwähnen. Fünf der verwendeten Umschläge sind beizufügen.

Artikel 2. Nach Eintritt in den Wahlraum und nach Feststellung seiner Personalien gemäß den festgesetzten Regeln und Gebräuchen und nachdem der Wähler seine Wahlberechtigung durch Vorlage seiner Wählerkarte nachgewiesen hat, nimmt er selbst seinen Umschlag.

Ohne den Wahlraum zu verlassen, muß er sich in die Wahlzelle begeben, wo er seinen Stimmzettel in den Umschlag legt, alsdann läßt er durch den Vorsitzenden die Feststellung machen, daß er nur einen Umschlag bei sich hat; der Vorsitzende stellt dies ohne Berührung des Umschlages fest, den der Wähler selbst in die Wahlurne einführt.

In jedem Wahlraum muß mindestens auf 300 oder angefangene 300 eingeschriebene Wähler eine Wahlzelle vorhanden sein. Die Zellen dürfen nicht so aufgestellt sein, daß sie die Wahlhandlungen ungünstig beeinflussen.

Artikel 3. Jeder Wähler, der infolge festgestellter körperlicher Gebrechen nicht in der Lage ist, seinen Wahlzettel selbst in den Umschlag einzuführen und diesen in die Wahlurne gleiten zu lassen, ist berechtigt, sich durch einen selbst ausgesuchten Wähler darin unterstützen zu lassen.

Artikel 4. Da die Wahlurne nur eine Öffnung hat, die dazu bestimmt ist, den Umschlag mit dem Wahlzettel aufzunehmen, muß sie vor Beginn der Abstimmung mit zwei verschiedenartigen Schlössern abgeschlossen sein. Von den Schlüsseln hierzu verbleibt einer in den Händen des Vorsitzenden, der andere in den Händen des ältesten Beisitzers.

Wenn bei Abschluß der Abstimmung der Vorsitzende nicht beide Schlüssel zu seiner Verfügung hat, wird er alle erforderlichen Maßnahmen zur Öffnung der Urne treffen.

Artikel 5. Das Wahlbüro besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jeder von ihnen kann einen Stellvertreter haben.

Die Mitglieder des Wahlbüros werden durch den Bürgermeister bestimmt.

Dem Wahlbüro ist ein Sekretär beigegeben, der keine beschließende Stimme hat und aus dem Personal des Bürgermeisteramtes oder aus den anwesenden Wählern entnommen wird.

Artikel 6. Der Vorsitzende des Wahlbüros verfügt über die notwendigen polizeilichen Befugnisse zur Sicherstellung der Wahlfreiheit und zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Verlaufs der Wahlhandlungen.

Er achtet darauf, daß die Wahlhandlungen ordnungsgemäß und ruhig mit der wünschenswerten Schnelligkeit vor sich gehen. Er kann demzufolge jeden Wähler aus dem Wahlraum entfernen lassen, der die Ordnung stören oder die Wahlhandlungen verzögern würde.

Zwecks Durchführung dieser Aufgabe steht ihm das Recht zu, Polizeikräfte anzufordern.

Artikel 7. Der Eintritt in den Wahlraum ist jedem Wähler, der irgend eine Waffe bei sich trägt, ausdrücklich verboten.

Artikel 8. Nach Abschluß der Abstimmung wird die Urne geöffnet und die Anzahl der Umschläge festgestellt. Wenn die Anzahl der Umschläge höher oder niedriger liegt, als die Anzahl der Vermerke in der Wählerliste, ist dies in der Wahlniederschrift zu erwähnen.

Das Wahlbüro bezeichnet unter den anwesenden Wählern eine gewisse Anzahl von Stimmzählern, die des Lesens und des Schreibens kundig sind. Die Bewerber der verschiedenen Listen können dem Wahlbüro einen ihrer Vertreter vorschlagen. Im letzteren Falle werden die Namen der vorgeschlagenen Wähler dem Vorsitzenden eine Stunde vor Abschluß der Abstimmung übergeben, damit die Liste der Prüfer vor Beginn der Stimmenzählung aufgestellt werden kann. Die Stimmenzählung wird gemäß den Vorschriften und Gebräuchen, die vor dem Jahre 1933 in Kraft waren, vorgenommen.

Artikel 9. Wenn ein Umschlag mehrere Stimmzettel enthält, ist die Stimmabgabe ungültig, sofern diese Zettel verschiedene Listen und Namen führen. Sie gelten nur für einen einzigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wenn sie dieselbe Liste und denselben Bewerber bezeichnen.

Bei der Stimmenzählung werden nicht berücksichtigt die unausgefüllten Stimmzettel, die ungenügend ausgefüllten Stimmzettel oder solche, auf denen die Wähler sich kenntlich gemacht haben, die in der Urne ohne Umschlag oder in unvorschriftsmäßigen Umschlägen vorgefundenen Stimmzettel, die auf farbiges Papier geschriebenen Stimmzettel, die Stimmzettel, welche in Umschlägen mit inneren oder äußeren Erkennungszeichen gesteckt wurden, die Stimmzettel oder Wahlumschläge mit beleidigenden Vermerken für die Bewerber oder für dritte Personen oder für die Besatzungsbehörden. Aber sie werden der Niederschrift beigefügt, ebenso die unvorschriftsmäßigen Wahlumschläge, und werden von den Mitgliedern des Büros gegengezeichnet.

Auf jedem der der Niederschrift beigefügten Stimmzettel muß der Grund seiner Beifügung angegeben sein.

Für den Fall, daß die Beifügung nicht erfolgte, wird dieser Umstand nur dann die Ungültigkeitserklärung der Wahlhandlungen nach sich ziehen, sofern festgestellt wird, daß sie zum Ziele und zur Folge hatten, die Richtigkeit der Stimmabgabe zu verfälschen.

Artikel 10. In den Gemeinden, wo indessen verschiedene Wahllokale aufgestellt sind, wird die Niederschrift jedes einzelnen Wahlbüros im Bürgermeisteramt durch den im nachstehenden Artikel 11 vorgesehenen Wahlausschuß zentral geführt.

Artikel 11. In jeder Gemeinde wird ein Wahlausschuß gebildet, der sich aus dem Bürgermeister, als Vorsitzendem, und zwei Mitgliedern zusammensetzt, die durch den Gemeinderat bestimmt werden, bzw. falls ein Gemeinderat noch nicht besteht, durch den beratenden Gemeindeausschuß.

Zu den Ausschußmitgliedern tritt je ein Vertreter jeder von den zugelassenen Parteien eingereichten Wahlvorschlagsliste hinzu.

Der Wahlausschuß nimmt die Wahlvorschlagslisten entgegen und prüft nach, ob die Kandidaten nur auf einer Liste erscheinen und ob sie von keiner durch Gesetz oder Verordnungen vorgesehenen Unwählbarkeit betroffen sind. Nach der Wahl veröffentlicht er die Wahlergebnisse, nachdem er die Niederschriften der einzelnen Wahlausschüsse gesammelt und festgestellt hat, stellt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Berechnungen über die Zuteilung der Sitze auf, nimmt bei etwaiger Stimmengleichheit die vorgesehene Auslosung vor, verkündet die für die Gemeindewahlen Gewählten und stellt die Niederschrift über die Wahlvorgänge auf. Diese Niederschrift muß die Zahl der in den Wählerlisten eingetragenen Personen enthalten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen Stimmen, die Angabe der ungültigen Stimmzettel unter genauer Bezeichnung des Grundes ihrer Ungültigkeit und unter Beifügung der in Frage kommenden Stimmzettel und Umschläge. Ferner muß die Niederschrift enthalten alle durch den Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen; im Falle der Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auch die Berechnungsgrundlagen, welche zur Feststellung der gewählten Bewerber gedient haben.

Die Niederschrift wird erwähnen, daß die Wahlhandlungen gemäß den in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften durchgeführt wurden. Sie wird durch die Mitglieder des Wahlausschusses unterschrieben.

Titel II.

Wahlvorschlagslisten.

Artikel 12. Die Listen werden dem Wahlausschuß jeder Gemeinde 20 Tage vor dem Wahltag eingereicht werden. Jede Liste kann höchstens so viel Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Für die Wahlvorschlagslisten muß hinsichtlich der zugelassenen Werbemittel der Grundsatz der Gleichheit bestehen.

Titel III.

Zwangsmaßnahmen.

Artikel 13. Abgesehen von Spezialfällen, welche unter die zur Zeit in Kraft befindlichen Strafvorschriften fallen, wird jeder, der, sei es in einem Wahlbüro, auf den Bürgermeisterämtern, vor, während oder nach einer Abstimmung, durch freiwillige Übertretung des Gesetzes oder der Anordnungen, oder durch eine betrügerische Handlung das Wahlgeheimnis verletzt oder versucht, dieses zu verletzen, die Richtigkeit des Ergebnisses fälscht oder versucht, diese zu fälschen, die Abstimmungshandlungen verhindert oder versucht, diese zu verhindern, oder der das Ergebnis abgeändert hat oder versucht, dieses abzuändern, mit einer Geldstrafe von 50.— bis 300.— RM. und mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder mit einer dieser beiden Strafen allein belegt werden. Wenn der Täter Beamter der Verwaltung, leitender Beamter oder Vorgesetzter einer öffentlichen Verwaltungsstelle ist, ist die Strafe zu verdoppeln. Der Täter kann überdies mindestens zwei Jahre lang, höchstens fünf Jahre lang, seines Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Artikel 14. Jede Person, welche ohne Wahlberechtigung wählt oder versucht zu wählen, und zwar auf betrügerische Weise, besonders durch die Vorlage einer unter einem falschen Namen erhaltenen Wahlkarte oder durch irgend ein anderes Mittel, zieht sich die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Strafen zu.

Wer freiwillig einer anderen Person seine Wahlkarte oder ein anderes Dokument überläßt, das dieser ermöglicht, an seiner Stelle zu wählen, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen.

Titel IV.

Wahlstreitigkeiten.

Artikel 15. Jeder Wähler kann Einspruch einlegen, falls Unregelmäßigkeiten in den Wahlhandlungen, welche geeignet sind, auf das Abstimmungsergebnis einzuwirken, festgestellt oder bewiesen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Einspruch ist in erster Instanz beim Landrat innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach der Veröffentlichung der Abstimmung zu erheben. Nach Einholen des Gutachtens des Betreffenden Gemeindewahlausschusses und nach Durchführung aller ihm nützlich erscheinenden Untersuchungsmaßnahmen trifft der Landrat innerhalb einer Frist von 15 Tagen seine Entscheidung und gibt diese unverzüglich dem Einsprecher bekannt.

Wenn die Wahlhandlungen in einem Stadtkreis den Gegenstand des Einspruchs bilden, ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern der deutschen Landesverwaltung oder Provinz zu richten. Die Entscheidungen des Landrats oder des Ministeriums des Innern unterliegen der Berufung vor dem Verwaltungsgericht des Landes oder der Provinz innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung an den Beteiligten.

Das Verwaltungsgericht hat sein Urteil innerhalb einer Frist von 15 Tagen zu fällen.

Artikel 16. Der Landrat und das Innenministerium der Landesverwaltung können ebenfalls einen Einspruch gegen die bei den Wahlhandlungen festgestellten Unregelmäßigkeiten ausüben; dieser Einspruch ist in erster und letzter Instanz innerhalb einer Frist von acht Tagen nach den Wahlen dem Verwaltungsgericht vorzulegen, welches sich innerhalb einer Frist von 15 Tagen zu erklären hat.

Artikel 17. Wenn die Wahlhandlungen ganz oder teilweise infolge schwerer Unregelmäßigkeiten als nichtig erklärt worden sind, sind die infolge dieser Entscheidung notwendig gewordenen Wahlen innerhalb einer Frist von 45 Tagen, von der endgültig getroffenen Entscheidung an, zu wiederholen.

Titel V.

Wiedereinführung der Gesetzgebung vor 1933.

Artikel 18. Die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung vor 1933, ebenso wie diejenigen des deutschen Strafgesetzbuches, welche mit der gegenwärtigen Verordnung nicht in Widerspruch stehen, sind wieder anzuwenden.

Der der Militärregierung beigeordnete Generalbevollmächtigte ist mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung, welche im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland veröffentlicht wird, beauftragt.

Baden-Baden, den 5. August 1946.

Verordnung Nr. 50

über die Gemeindewahlen in Baden

Der französische Oberkommandierende General in Deutschland erläßt unter Bezugnahme auf Dekret vom 15. Juni 1945 betreffs Schaffung eines französischen Oberkommandierenden in Deutschland, geändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945:

Verordnung Nr. 1 vom 26. Juli 1945, durch die die Verordnungen und Erlasse aufrechterhalten werden, die durch oder unter dem interalliierten Oberkommando verkündet worden sind.

Verordnung Nr. 44 über die Aufstellung der Wählerlisten für deutsche Wahlen,

Verordnung Nr. 49, die zum Gegenstand hat, die Geheimhaltung, die Freiheit, die Regelmäßigkeit und Ehrlichkeit der Abstimmung sicherzustellen,

auf den Vorschlag des Generalbevollmächtigten, der der Militärregierung für die französische Besatzungszone beigeordnet ist, nach Anhörung des Comité Juridique folgende

Verordnung

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Die Personen, die nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 44 vom 22. Mai 1946 in die Wählerliste eingetragen sind, werden in allen Gemeinden zur Wahl des Gemeinderats am 15. September 1946 aufgerufen.

Artikel 2. Die Abstimmung findet in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 49 vom 15. August 1946.

Artikel 3. In Gemeinden, in denen mehrere Wahlräume notwendig werden, bestimmt der Wahlausschuß Zahl und Ort, und verteilt die Wähler entsprechend der Lage ihrer Wohnung auf die einzelnen Wahlräume.

Artikel 4. Auf Vorschlag des Landrats oder des Oberbürgermeisters wird der Innenminister der deutschen Landesverwaltung in Gemeinden, die vor 1933 in mehrere Wahlbezirke eingeteilt waren, die Wahlbezirke festlegen, die als abgegrenzte eigene Wahlkreise anzusehen sind, und die Zahl der in jedem dieser Bezirke zu wählenden Gemeinderäte bestimmen.

Artikel 5. Die Wähler werden vom Zeitpunkt der Wahlen einen Monat vor dem Tag der Wahlhandlung durch die ortsüblichen Mittel der Veröffentlichung für die allgemeinen Wahlen benachrichtigt werden. Sie müssen mindestens am dritten Tage vor dem Wahltag im Besitze ihrer Wahlkarte sein.

Artikel 6. Wenn aus irgend einem Grunde ein zweiter Wahlgang nötig wird, um die Gesamtheit oder einen Teil der Mitglieder des Gemeinderats zu wählen, weil im Wahlgang vom 15. September 1946 eine gültige Wahl nicht zustande kam, so findet der zweite Wahlgang am 29. September 1946 statt. In diesem Fall hat die Veröffentlichung des Wahltermins acht Tage

vorher, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge fünf Tage vorher stattzufinden.

Titel II.

Gemeinderäte.

Artikel 7. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats wird wie folgt festgelegt: In Gemeinden

unter	2 000	Einwohner	auf	6	Mitglieder
von	2 001— 5 000	„	„	8	„
„	5 001—10 000	„	„	10	„
„	10 001—15 000	„	„	12	„
„	15 001—20 000	„	„	14	„
„	20 001—30 000	„	„	16	„
„	30 001—50 000	„	„	24	„
über	50 000	„	„	36	„

Artikel 8. Die Mitglieder des ersten Gemeinderats werden auf zwei Jahre gewählt, gerechnet vom 1. Oktober 1946 an.

Artikel 9. Der Gemeinderat wird am ersten Sonntag nach der Wahl zusammentreten, um seine Tätigkeit aufzunehmen und um den Bürgermeister und die Beigeordneten zu wählen. Diese erste Sitzung wird vom ältesten Mitglied des Gemeinderats geleitet.

Titel III.

Wahlvorschlagslisten.

Artikel 10. Wählbar ist, wer in der Gemeinde wohnt und die in Artikel IV der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt. Die Wahlvorschlagslisten dürfen höchstens so viel Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Diese Listen, die entweder durch eine zugelassene demokratische Partei oder durch die Bürger unmittelbar vorzulegen sind, müssen, um angenommen zu werden, wenigstens von zehn Wählern der Gemeinde unterzeichnet sein. Ein Wähler kann nicht mehr als eine Wahlvorschlagsliste unterzeichnen.

Artikel 11. In den Wahlvorschlagslisten können nur Personen aufgeführt werden, die in der Gemeinde das Wahlrecht besitzen, die nicht gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 44 vom 28. Mai 1946 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, und deren Stellung nach den Vorschriften der früheren Gesetzgebung nicht mit der Wählbarkeit in den Gemeinderat unvereinbar ist. Jeder Bewerber muß durch eine schriftliche Erklärung seine Eintragung auf der Liste annehmen, auf der sein Name steht.

Artikel 12. Die Wahlvorschlagslisten müssen in drei Stücken bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses am 20. Tage vor dem Wahltag eingereicht sein. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat alsbald zwei dieser Stücke dem Landrat, in Stadtkreisen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Artikel 13. Unvollständige Wahlvorschlagslisten sind zugelassen. Zwei unvollständige Wahlvorschlagslisten können durch eine bei der Einreichung abgegebene Erklärung verbunden werden, sofern die Bewerberzahl der verbundenen Listen nicht die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

Artikel 14. Der Wahlausschuß wird die Wahlvorschlagslisten prüfen und bestätigen, wenn die Personen, die darin aufgeführt sind, wählbar sind. Er weist die Vorschläge zurück, die verspätet eingereicht werden und ebenso die Vorschläge, die nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften enthalten. Die Zurückweisung ist auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Wenn ein oder mehrere Bewerber auf einer Wahlvorschlagsliste offensichtlich nicht die Wählbarkeit besitzen, benachrichtigt der Wahlausschuß alsbald den oder die Verantwortlichen für die Liste, die in diesem Falle die Möglichkeit haben, an Stelle der Person oder der Personen, die gestrichen worden sind, innerhalb von 24 Stunden andere Vorschläge zu machen.

Artikel 15. Die Zulassung der Bewerbungen auf Grund der Prüfung durch den Wahlausschuß und den Landrat muß am 12. Tag vor dem Wahltag endgültig abgeschlossen sein. Die zugelassenen Wahlvorschlagslisten müssen im Bürgermeisteramt an dem üblichen für die amtlichen Veröffentlichungen vorbehaltenen Ort angeschlagen werden.

Titel IV.

Art der Abstimmung.

Artikel 16. Ist nur eine Wahlvorschlagsliste zugelassen, so ist sie gewählt, wenn die in ihr enthaltenen Personen mindestens so viel Stimmen erhalten, wie einem Viertel der eingetragenen Wähler entspricht. Der Wähler kann in diesem Falle an die Stelle eines oder mehrerer Namen des Wahlvorschlags den Namen einer oder mehrerer Personen nach seinem Belieben setzen. Erhalten die so eingesetzten Personen eine höhere Stimmenzahl als der mit der geringsten Stimmenzahl auf der eingereichten Wahlvorschlagsliste, so geht die Feststellung der Gewählten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vor sich. Gewählt sind nur die Bewerber, die mindestens ein Viertel der Stimmenzahl der eingetragenen Wähler und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Auf die Wahlverkündigung hinsichtlich der Gewählten, die nicht auf der eingereichten Wahlvorschlagsliste erscheinen, sind die Vorschriften des folgenden Artikels 17 anwendbar.

Artikel 17. Wird keine Wahlvorschlagsliste eingereicht, so wird von der Wählerschaft zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl geschritten. Nur diejenigen Personen, die mindestens ein Viertel der Stimmenzahl der eingetragenen Wähler und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, können durch den Landrat nach Bestätigung, daß die Vorschriften des Artikels 19 der Verordnung Nr. 44 vom 28. 5. 1946 nicht entgegenstehen, als gewählt verkündet werden. In diesem Falle muß der Wahlausschuß dem Landrat am Tage nach der Wahl die Niederschrift der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahl übermitteln. Die Verkündigung der Ergebnisse wird durch den Landrat am fünften Tage nach der Wahl vorgenommen.

Artikel 18. Sind mehrere Wahlvorschläge aufgestellt, so bemißt sich die Verteilung der Sitze für alle Gemeinden nach dem System der Verhältniswahl, wie es vor 1933 in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern bestand.

Artikel 19. Vorbehaltlich des Falles, der in den vorstehenden Artikeln 16 und 17 vorgesehen ist, erfolgt die Verkündung der Gewählten durch das Bürgermeisteramt sobald als möglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Wahltag. Die gewählten Bewerber werden in der Reihenfolge aufgeführt, in der die Sitze zugeteilt worden sind.

Titel V.

Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

Artikel 20. Der Gemeinderat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Bürgermeister und einen oder mehrere Beigordnete. Die Zahl der Beigeordneten wird wie folgt festgelegt:

1 für die Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern
2 für die Gemeinden von 5 001—25 000 „
3 für die Gemeinden von 25 001—50 000 „
4 für die Gemeinden von über 50 000 „

Der Gemeinderat kann durch Beschluß, mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde, die Zahl der Beigeordneten bis zum Doppelten der vorstehenden Zahlen vermehren.

Artikel 21. Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden im ersten Wahlgang mit absoluter, im zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit gewählt. In Gemeinden mit mehreren Beigeordneten hat der mit der größten Stimmenzahl Gewählte die Eigenschaft des ersten Beigeordneten und vertritt den Bürgermeister bei dessen Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten. Die Beigeordneten können vom Bürgermeister ermächtigt werden, unter seiner Verantwortung bestimmte in der Ermächtigung erschöpfend aufgeführte Gemeindeaufgaben zu bearbeiten.

Artikel 22. Die Ämter des Bürgermeisters und der Beigeordneten sind ehrenamtlich. Gleichwohl können die Bürgermeister und auch die Beigeordneten für die Auslagen entschädigt werden, die ihnen im Interesse der Gemeindeverwaltung erwachsen. Diese Entschädigung wird durch Beschluß des Gemeinderats mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt. In den wichtigen Gemeinden können Aufwandsentschädigungen mit den Bürgermeistern und Beigeordneten durch Beschluß des Gemeinderats und mit Billigung des Ministerialdirektors des Ministeriums des Innern vereinbart werden.

Artikel 23. Der Generalbevollmächtigte ist mit der Durchführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Baden-Baden, den 5. August 1946.

Musterbeispiel

für die Verteilung der zu besetzenden Stellen der Gemeinderäte auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten

Angenommen, in der Gemeinde X, mit 10 zu wählenden Gemeinderäten, sind 2678 gültige Stimmen abgegeben worden.

Wahlvorschlagsliste 1:
Christlich-Soziale Volkspartei . . 1128 Stimmen
Wahlvorschlagsliste 2:
Sozialistische Partei . . . . . 775 Stimmen
Wahlvorschlagsliste 3:
Demokratische Partei . . . . . 353 Stimmen
Wahlvorschlagsliste 4:
Kommunistische Partei . . . . 422 Stimmen
zusammen: 2678 Stimmen

Hiernach ergibt sich folgende Verteilung:

Geteilt durch	Wahlvorschlagsliste A	Wahlvorschlagsliste B	Wahlvorschlagsliste C	Wahlvorschlagsliste D
1	1128	775	353	422
2	564	387,5	176,5	211
3	376	258,3	117,6	140,6
4	282	193,75	88,25	105,5

Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichung kenntlich gemacht sind, entfallen darnach auf die

Wahlvorschlagsliste 1 A . . . 4 Stellen
Wahlvorschlagsliste 2 B . . . 3 Stellen
Wahlvorschlagsliste 3 C . . . 1 Stelle
Wahlvorschlagsliste 4 D . . . 2 Stellen
zusammen: 10 Stellen

Angenommen, in vorliegendem Beispiel wären die Wahlvorschlagslisten der Sozialistischen und der Demokratischen Partei gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 50 verbunden worden, so ergäbe sich eine Verteilung der Sitze wie folgt:

Geteilt durch	Wahlvorschlagsliste A	Wahlvorschlagsliste B	Wahlvorschlagsliste C	Wahlvorschlagsliste D
1	1128	775	353	422
2	564	387,5	176,5	211
3	376	258,3	117,6	140,6
4	282	193,75 / 176,50 370,25	88,25	105,5

Entsprechend den sich nunmehr ergebenden Höchstzahlen, die durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, entfallen danach auf die

Wahlvorschlagsliste A . . . 4 Stellen
Wahlvorschlagsliste B . . . 4 Stellen
Wahlvorschlagsliste C . . . 1 Stelle
Wahlvorschlagsliste D . . . 1 Stelle
zusammen: 10 Stellen

Anordnung

über statistische Auskünfte aus den Wählerlisten.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Die Landräte — in den Städten die Oberbürgermeister — berichten auf beiliegendem Muster die Zahl der Personen, die aus den am 25. August 1946 abzuschließenden Wählerlisten gestrichen wurden, wegen

1. Wahlunwürdigkeit wegen Verstoßes gegen die allgemeinen Gesetze.
2. Zugehörigkeit zur NSDAP. oder ihren Organisationen.
3. Erwerbung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem 12. März 1938.
4. Durch einen Reinigungsausschuß ausgesprochener Entlassungen oder Verbots, den Beruf auszuüben.

Ferner ist in Spalte 5 des Musters die Zahl der Personen anzugeben, die gemäß Artikel 9, Absatz 1, der Verordnung Nr. 44 über die Aufstellung von Wählerlisten für deutsche Wahlen der Wahlunfähigkeit enthoben wurden. In Spalte 6 ist die Zahl derjenigen zu vermerken, die auf Grund des Artikels 9, Absatz 2, der Verordnung Nr. 44 rehabilitiert wurden. In die Spalte 7 ist die Gesamtzahl der in die Wählerliste eingetragenen Personen aufzunehmen.

Die Berichte müssen bis spätestens **27. August 1946, 18.00 Uhr,** hier vorliegen. Der Termin muß bei Vermeidung strengster Maßnahmen eingehalten werden.

Freiburg i. Br., den 10. August 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer.

Statistische Auskünfte bezüglich der deutschen Wahlen

Zahl der Eingeschriebenen auf den vorgängigen Listen	Zahl der ausgeschalteten Personen wegen				Der Wahlunfähigkeit enthoben	Rehabilitierung	Zahl der Eingeschriebenen
	Wahlunfähigkeit wegen Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze	Zugehörigkeit zur NSDAP. oder zu ihren Organisationen	Erwerbung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem 12. 3. 1938	Durch einen Reinigungsausschuß ausgespr. Entlass. od. Verbot, ihren Beruf auszuüben			
	1	2	3	4	5	6	7
Kreise							
.....							
.....							
.....							
.....							
.....							
.....							
.....							
.....							
.....							
Gesamtzahl:							

BAD. GEB. VERS. ANST.
Eing. 19. AUG. 1946

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 31. August 1946 | Nummer 13

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben

Lehrbücher. Schulbücher (2). Auswärtige Unterrichtserteilung und Versetzung. Fremdes Eigentum. Religionsprüfung katholischer Lehrer bei der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen. Die Neugestaltung des Branntweinmonopols. Ermächtigung der Gemeinden zur Erhöhung der Grundsteuer. Verkaufszeiten in offenen Verkaufsstellen und Friseurgeschäften. Beilage.

Personalveränderungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.

Ernannt:

Regierungsrat Alfons Oswald, bisher mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats des Kreises Säckingen beauftragt, mit Wirkung vom 15. August 1946 zum Landrat daselbst.

Bekanntmachung

Lehrbücher

An die Direktionen und Leitungen aller uns unterstellten Schulen, sowie an die Kreisschulämter.

Es wird angeordnet, daß die in der amerikanischen Zone erschienenen und von der französischen Militärregierung für Südbaden bestätigten Lehrbücher und -hefte im Unterricht auch der uns unterstellten Schulen, soweit Unterrichtsmittel in den betr. Fächern benötigt werden, unverzüglich Verwendung finden.

Freiburg i. Br., den 8. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Dr. Ott

Bekanntmachung

Schulbücher

An die Leitungen der uns unterstellten Schulen.

Folgende Schulbücher sind bis zum Erscheinen derjenigen Exemplare, die z. Z. in der französischen Zone gedruckt werden, genehmigt:

1. G. Humpf, Etudes Françaises, Französisches Unterrichtswerk — Abriß der französischen Grammatik, 1944, Pe. 74. (Deutscher Schulverlag, Berlin.)

2. Schulz, Logarithmische und Trigonomische Tafeln, 1944, 25. Auflage. (Deutscher Schulverlag, Berlin, Ausgabe von C. C. Buchners Verlag, Bamberg).

Nur genehmigt nach Entfernung folgender Seiten:

Seite 3/4 (Vorwort und Inhaltsverzeichnis),

Seite 87/88 (Gradeinteilung der Winkelmessung, im Gebrauch beim deutschen Heer),

Seite 109/110 (Vereinigung deutscher Städte mit Einschluß derjenigen des Elsaß, Österreichs und des Sudetenlandes).

3. M. Duve — K. Kretter, The new Guide, Englisches Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchenschulen, Teil II — Junior Book (Klasse II), 15. Auflage, 1940 — Best. Nr. 3372. (Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.)

4. M. Duve — K. Kretter, The new Guide, Englisches Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchenschulen, Teil III — Junior Book (Klasse III), 6. Auflage, 1943 — Best. Nr. 3393. (Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.)

5. M. Duve — K. Kretter, The new Guide, Englisches Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchenmittelschulen, Teil III — Junior Book — (Klasse III), 5. Auflage, 1942 — Best. Nr. 3393. (Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.)

6. M. Duve — K. Kretter, The new Guide, Englisches Unterrichtswerk für Knaben- und Mädchenmittelschulen, Teil IV — Senior Book (Klasse IV), 4. Auflage, 1943 — Best. Nr. 3394. (Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.)

7. Betsch-Bach, Sammlung von Rechenaufgaben für Höhere Lehranstalten, 1. Band — Lehrstoff der Klasse I, 24. Auflage. (E. Klett-Verlag, Stuttgart.)

Nach Entfernung der Blätter Seite 39/40 und 97/98.

8. H. Fenkner — C. E. Hessenbruch, Lehr- und Übungsbuch der Mathematik. 1. Teil — Neubearbeitung — 1936 — Best. Nr. 10 203. (Verlag Otto Salle, Berlin-Frankfurt a. M.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Nach Entfernung der Blätter S. 135/136 u. 137/138.

9. K. Holzmüller, Arithmetik, Algebra und Analysis, Ausgabe A II — Teil für die Oberklassen der Höheren Lehranstalten, 1927, 8. Auflage. (Verlag O. Salle, Berlin.)

Nach Entfernung der Übung 46 unten auf Seite 34 und oben auf Seite 35.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

Schulbücher

An die Leitungen der uns unterstellten Schulen sowie die Kreisschulämter. Folgende Schulbücher sind von der Militärregierung in den Lehranstalten der französischen Besatzungszone genehmigt.

1. H. Werneke, Beiträge zur Völkerverständigung, aus französischen Schul- und Lesebüchern gesammelt und übersetzt. (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
2. L. Marchand, Lehrbuch der französischen Sprache, 1., 2., 3. Teil (3 Bände). (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
3. J. W. Goethe, Gedichte. (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
4. F. von Schiller, Gedichte — Balladen — Gedankenlyrik. (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
5. J. W. Goethe, Die Belagerung von Mainz. (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
6. J. W. Goethe, Campagne in Frankreich. (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
7. J. W. Goethe, Iphigenie auf Tauris. (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
8. E. Möricke, Mozart auf der Reise nach Prag. (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
9. D. M. Ansonius, Mosella. (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
10. Frey, Geschichte des Altertums. (Lehrmittel-Verlag, Offenburg.)
11. Spruch- und Liederbuch für den evangelischen Religionsunterricht in Württemberg. Veröffentlicht durch die Evangelische Bezirkskirchenstelle, Tübingen.
12. C. Glanser, Einführung in die französische Umgangssprache. (Verlag M. Schauenburg, Lahr.)
13. Grunsky-Steinhauser, Griechisches Übungsbuch, 1. Teil für Klasse IV (Untertertia), 7. Auflage. (Verlag E. Klett, Stuttgart.)
14. E. Kunz, Sakramentenunterricht. (Badersche Verlagsbuchhandlung, Rottenburg.)
15. Ph. Plattner (Weber & Metzger), Lehrbuch der französischen Sprache, 1., 2. und 3. Teil, 1946 (nebst Wörterverzeichnis). (Verlag L. Bielefeld K.-G., Freiburg i. Br.)
16. H. Scholz, Zwischen den Zeiten. (Furche-Verlag, Tübingen.)

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

Abordnung zu auswärtiger Unterrichtserteilung und Versetzung

An die unterstellten Schulleitungen und an die Kreisschulämter.

Mit Aufschriftsschreiben vom 1. Februar 1946 Nr. Allg. 177 wurden die unmittelbar unterstellten Schulen und die sonstigen Dienststellen unseres Bereichs von einigen Änderungen der Bestimmungen über Trennungsentschädigung (Erlaß des Bad. Finanzministeriums vom 24. Januar 1946 Nr. 572) in Kenntnis gesetzt. Um eine schnellere Bearbeitung der entsprechenden Anträge zu ermöglichen, werden die unterstellten Schulleitungen und Kreisschulämter hiermit angewiesen, bei allen — auch wiederholten — Vorlagen von Anträgen auf Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung, Vergütung für auswärtige Unterrichtserteilung, Reisekostenrechnungen bei Versetzungsreisen, Abordnungsreisen und Umzugskostenrechnungen eine Feststellung darüber beizufügen, ob die Ortsveränderung deshalb erfolgt ist, weil die Beschäftigung oder Belassung am bisherigen Dienstsitz bzw. tatsächlichen Wohnsitz aus parteipolitischen Gründen unterbleiben muß.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

Bekanntmachung

Fremdes Eigentum.

An die Leitungen sämtlicher uns unterstellten Schulen.

Zahlreiche Erfahrungen beweisen, daß infolge schlechter erzieherischer Einwirkungen der früheren Jugendorganisationen und durch die langen Kriegsjahre ein Teil der Jugend es mit der Rücksicht auf fremdes Eigentum nicht mehr genau nimmt. Sie nennt stehlen beschönigend „organisieren". Insbesondere in bäuerlichen Kreisen mehren sich die Klagen, daß Diebstähle von Obst und Gemüse durch Jugendliche sich häufen, wobei außer den Diebstählen durch rücksichtsloses Abreißen von Ästen an Obstbäumen und Zertrampeln von Pflanzen noch weitere Schäden angerichtet werden. Auch Entwendungen zum Nachteil von Mitschülern und Beschädigungen von Schuleigentum kommen vor. Wir ersuchen, der Jugend klar zu machen, wie verwerflich ein solches unehrliches Gebaren ist, das dem andern zufügt, was man, wenn es einem selbst zugefügt wird, mit Recht als gemein brandmarkt. Die Jugend muß mit allem Ernst darauf hingewiesen werden, daß der Diebstahl alle Selbstachtung zerstört, den Charakter verdirbt und das Zusammenleben von Menschen allgemein unsicher macht und ständig gefährdet.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Religionsprüfung katholischer Lehrer bei der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 6. 7. 1933 Nr. 3812, die nach Mitteilung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg i. Br. weiterhin in Gültigkeit bleibt.

„Die Prüfung der zur Dienstprüfung zugelassenen Schulamtsbewerber in Religionslehre wird von den von uns bestellten Kommissären abgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Religionspädagogik und Methodik des katholischen Religionsunterrichts in der Volksschule;
2. die katholische Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie in den drei Hauptstücken des Mittleren Katechismus für das Erzbistum Freiburg dargestellt sind;
3. den geschichtlichen Verlauf der in der Hl. Schrift (Biblischen Geschichte) zum Ausdruck kommenden Heilstätigkeit Gottes;
4. die methodische Behandlung einer frei gewählten Nummer der Biblischen Geschichte oder eines im Lehrplan vorgeschriebenen Liedes des „Magnifikat".

Als Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die Prüfung werden außer dem Kommentar von Knecht empfohlen: Göttler, J., Religions- und Moralpädagogik, Mayer, H., Katechetik und Schießer, J., Didaktik und Stilistik des gesamten Religionsunterrichts in der Volksschule.

Die Kommissäre haben bei der Prüfung besonders die praktische Ausbildung der Schulamtsbewerber ins Auge zu fassen. Die Prüfungsergebnisse sind mit den Noten vorzüglich, gut, ziemlich gut, genügend oder ungenügend zu bezeichnen. Die Kommissäre haben die Ergebnisse dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Eintrag in die Listen einzuhändigen und uns unter Vorlage der Notenliste über ihre Wahrnehmungen bei der Religionsprüfung Bericht zu erstatten."

Freiburg i. Br., den 8. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Dr. Ott

Anordnung

des Badischen Finanzministeriums über die Neugestaltung des Branntweinmonopols vom 17. Juli 1946.

§ 1

Die Verwaltung des Branntweinmonopols geht in Abänderung der §§ 4—16 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der am 1. April 1945 gültigen Fassung im Lande Baden — französisches Besatzungsgebiet — an das Bad. Finanzministerium über. Das Bad. Finanzministerium kann die bisher der Reichsmonopolverwaltung (Reichsmonopolamt und Verwertungsstelle) zukommenden Aufgaben selbst wahrnehmen oder nachgeordneten Dienststellen ganz oder teilweise übertragen. Es beruft die Mitglieder des Gewerbeausschusses.

§ 2

An die Stelle der zur Mitwirkung berufenen Reichsbehörden (§§ 17—19 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) treten die entsprechenden Landesbehörden.

§ 3

Das Badische Finanzministerium erläßt die erforderlichen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 17. Juli 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Runderlaß

über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhöhung der Grundsteuer

vom 22. Mai 1946 Nr. 11109/4331

Die Gemeinden werden ermächtigt, die Hebesätze der Grundsteuer entsprechend ihrem Finanzbedarf bis zu 100 v. H. zu erhöhen. Die Erhöhung bedarf keiner besonderen Genehmigung, wenn die erhöhten Grundsteuerhebesätze folgenden Hundertsatz der Grundsteuermeßbeträge nicht überschreiten:

bei der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) in allen Gemeinden	160 v. H.
bei der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	
in den Gemeinden bis zu 2000 Einw.	200 v. H.
von 2000 bis 25 000 Einwohnern	220 v. H.
über 25 000 Einwohner	250 v. H.

Weitergehende Erhöhungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

Freiburg i. Br., den 22. Mai 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Erlaß Nr. 13

des Bad. Wirtschaftsministeriums vom 26. Juli 1946 über Verkaufszeiten in offenen Verkaufsstellen und Friseurgeschäften

(Ergänzung zu dem Runderlaß Nr. 13 des Bad. Wirtschaftsministeriums vom 17. 6. 46 betr. Verkaufszeiten in offenen Verkaufsstellen und Friseurgeschäften.)

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister!

I. Zu dem Erlaß Nr. 13 des Badischen Wirtschaftsministeriums vom 17. 6. 1946 wird für den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stadtkreis Baden-Baden folgende Sonderregelung getroffen:

Für alle Einzelhandelsgeschäfte, die Lebens- und Genußmittel führen, wird mit sofortiger Wirkung folgende Verkaufszeit angeordnet:

Wochentags 7—12 Uhr, 15—18 1/2 Uhr

Der Sonntagsverkauf von Milch wird von dieser Anordnung nicht berührt.

Lebensmittelgeschäfte mit Stoßbetrieb, z. B. Gemüse- und Fischgeschäfte, Molkereibetriebe nach Aufruf der Butter- u. Käsezuteilungen u. ä. sind zur Vermeidung von Schlangen vor den Geschäften berechtigt, mit dem Verkauf bereits morgens 6 Uhr zu beginnen. Sie haben ihre Kunden jeweils bis 18 Uhr des vorhergehenden Tages durch Bekanntmachung in ihrem Schaufenster davon zu unterrichten. Mittwoch nachmittags sind die Lebensmittelhändler berechtigt, dann geschlossen zu halten, wenn keinerlei Ware zur Verteilung vorhanden ist.

Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind unbedingt einzuhalten; während der Verkaufszeit sind die Ladengeschäfte ununterbrochen geöffnet zu halten.

Im übrigen gelten für die offenen Verkaufsstellen und Friseurgeschäfte die in dem Erlaß vom 17. 6. 1946 einheitlich für die gesamte Südzone Badens festgesetzten Verkaufszeiten.

Zur Anwendung der in Ziffer 4 desselben Erlasses vorgesehenen Ermächtigung zur Bewilligung von Ausnahmen ist im Stadtkreis Baden-Baden der Polizeidirektor, Gewerbeabteilung, zuständig.

Für Bewilligungen, die grundsätzliche Abweichungen von der im Erlaß Nr. 13 getroffenen Regelung der Verkaufszeiten enthalten, ist die Zustimmung des Badischen Wirtschaftsministeriums erforderlich.

Friseurbetrieben wird empfohlen, unter Einhaltung der sonstigen Öffnungszeit, an 3 Tagen in der Woche ihre Tätigkeit auf Arbeiten einzuschränken, für die kein Stromverbrauch nötig ist.

II. Die Ziffer 2 des oben genannten Runderlasses Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Die Bäcker müssen ihre Verkaufsstellen eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit der berufstätigen Bevölkerung, d. h. also, spätestens um 7.30 Uhr, Milchgeschäfte schon um 7 Uhr morgens, öffnen. Letztere müssen ihre Verkaufsstellen auch an Sonn- und Feiertagen von 7—9 Uhr offen halten, bei späterer Anlieferung der Milch kann entsprechende Verlegung dieser Zeit durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister, in Baden-Baden durch den Polizeidirektor, Gewerbeabteilung, angeordnet werden.

Die Metzger haben an den Öffnungstagen, die von den Landräten bzw. Oberbürgermeistern vorgesehen sind, die gleichen Verkaufszeiten einzuhalten wie die übrigen Lebensmittelgeschäfte.

Die Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz:

Für Bewilligungen, die grundsätzliche Abweichungen von der im Erlaß Nr. 13 getroffenen Regelung der Verkaufszeiten enthalten, insbesondere bei Fortfall von Verkaufstagen oder bei wesentlicher Verkürzung von Stundenzeiten an den Verkaufstagen, ist die Zustimmung des Bad. Wirtschaftsministeriums erforderlich.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Wirtschaftsministeriums
Dr. Leibbrandt

BAD. GEB. VERG. ANST.
Eing. - 9. SEP. 1946

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg